



Stadt Könnern
OT Beesenlaublingen
Salzlandkreis

**4. Änderung des Flächennutzungsplans
im Teilbereich
des OT Beesenlaublingen**

Fassung: Entwurf
Stand: März 2021

Begründung einschl. Umweltbericht

Planverfasser im Auftrag der Photovoltaikgesellschaft Halle (UG)

Dipl.- Ing. Nathalie Khurana
Landschaftsarchitektin
AK LSA 1601-02-3-c

Landschaftsarchitektur, Stadt- und Dorfplanung
Lindenstraße 22 06449 Aschersleben



INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. Rechtsgrundlagen.....	1
2. Einführung – Planungsanlass.....	1
3. Begründung.....	2
4. Unmittelbar angrenzende Flächennutzungen.....	3
5. Belange und sonstige Erfordernisse der Raumordnung.....	3
6. Flächen zum Ausgleich naturrechtlicher Eingriffe.....	6
7. Belange des Verkehrs und der technischen Infrastruktur.....	6
7.1 Öffentlicher Personennahverkehr.....	6
7.2 Verkehrserschließung.....	6
7.3 Elektroenergieversorgung.....	7
7.4 Gasversorgung.....	8
7.5 Fernmeldeversorgung.....	8
7.6 Trinkwasserversorgung.....	8
7.7 Abwasserentsorgung.....	8
7.8 Niederschlagswasser.....	8
7.9 Löschwasserversorgung.....	9
7.10 Müll- und Abfallentsorgung.....	9
8. Sonstige Belange.....	9
9. Belange des Bodenschutzes, der Geologie und des Bergwesens.....	9
10. Belange des Denkmalschutzes.....	12
11. Belange des Brand und Katastrophenschutzes.....	12
12. Belange des Gewässerschutzes.....	13
13. Belange der Landwirtschaft.....	13
14. Belange des Natur- und Umweltschutzes Umweltbericht.....	15
14.1 Anlass der Umweltprüfung.....	15
14.2 Planungsvorgaben, Planungsziele, Planinhalt.....	15
14.3 Relevante Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen.....	16
14.3.1 Übergeordnete Fachgesetze.....	16
14.3.1.1 Baugesetzbuch.....	16
14.3.1.2 Naturschutzgesetzgebung und Schutzgebiete.....	18
14.3.1.3 Wasser-, Wasserhaushalts- und Bodenschutzgesetz.....	28
14.3.1.4 Immissionsschutzgesetz.....	30
14.3.2 Fachplanungen.....	30
14.3.2.1 Landesplanung.....	30
14.3.2.2 Regionalplanung.....	31
14.3.2.3 Landschaftsplanung.....	33
14.3.2.4 Flächennutzungsplan.....	34
14.3.2.5 Bebauungsplan.....	34
14.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.....	34
14.4.1 Schutzgut Mensch.....	34
14.4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und Artenschutz.....	35
14.4.3 Schutzgut Boden.....	39
14.4.4 Schutzgut Wasser.....	41
14.4.5 Schutzgut Klima / Luft.....	42
14.4.6 Schutzgut Landschaftsbild.....	43
14.4.7 Schutzgut Kultur - und sonstige Sachgüter.....	44
14.4.8 Erfordernisse des Klimaschutzes.....	44



14.4.9 Wechselwirkungen	45
14.5 Entwicklungsprognosen	46
14.5.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	46
14.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	47
14.6 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	47
14.6.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen	47
14.6.2 Ausgleichsmaßnahmen	48
14.7 Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Planes	49
14.8 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	50
14.9 Beschreibung der Maßnahmen des Monitoring (Überwachung der Erheblichen Umweltauswirkungen)	50
15. Allgemein verständliche Zusammenfassung	51
16. Quellennachweis	52

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1 Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	16/17
Tabelle 2 Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen	46

ANLAGE:

Artenschutzrechtlicher Fachbericht, 30. März 2021



1. Rechtsgrundlagen

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2, Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2808),
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. Nr. 9 vom 28.04.2015, S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I, S. 1728)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786),
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1057),
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2018 (GVBl. LSA, S. 187),
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, In Kraft getreten am 24. Dezember 2006,
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, 1. Entwurf vom 02. Juni 2016,
- Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 2011, S. 160) in Kraft getreten am 12. März 2011,
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440),
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA, S. 569), zuletzt geändert durch §1 ÄndG vom 15. Januar 2015 (GVBl. LSA, S. 21),
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I, S. 3465),
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66),
- Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA, S. 187, 188),
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138).

2. Einführung - Planungsanlass

Der Flächennutzungsplan der Stadt Könnern einschließlich des Ortsteils Beesenlaublingen ist seit dem 08. Dezember 2009 rechtskräftig.

Die Änderungen 1, 2, 3 und 5 des rechtskräftigen Flächennutzungsplans sind abgeschlossen. Die Änderung 6 des Flächennutzungsplans liegt zur Genehmigung beim Landkreis vor. Der Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung wurde vom Stadtrat der Stadt Könnern am 10. Dezember 2019 gefasst.



Der Stadtrat der Stadt Könnern hat in seiner Sitzung am 01.11.2017 die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans im Teilbereich beschlossen. Der Beschluss wurde durch Aushang am 01. Dezember 2017 im Bekanntmachungskasten ortsüblich bekanntgemacht.

Der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht wurden vom Stadtrat der Stadt Könnern in seiner öffentlichen Sitzung am 25.03.2020 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die öffentliche Auslegung fand vom 15.06.2020 bis 16.07.2020 statt.

Mit dem Schreiben vom 01.04.2020 wurden die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gebeten, ihre Stellungnahme zum Vorentwurf abzugeben.

Die in den Stellungnahmen und in der öffentlichen Auslegung eingegangenen relevanten Hinweise, Anregungen und Bedenken sind in der vorliegenden Entwurfsfassung eingearbeitet worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden vom Bauausschuss der Stadt Könnern am . .2021 angenommen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die öffentliche Auslegung fand vom .2021 bis .2021 statt.

Mit dem Schreiben vom .2021 wurden die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gebeten, ihre Stellungnahme zum Vorentwurf abzugeben.

Es sind folgende weitere Verfahrensschritte zu durchlaufen:

- Abwägungsbeschluss des Stadtrates sowie Beschluss zur Annahme der Genehmigungs-/Satzungsfassung des Bebauungsplanes,
- Einreichung zur Genehmigung bzw. Satzung,
- Genehmigung u. U. mit Auflagen und Hinweisen bzw. Satzung, Ausfertigung und Bekanntmachung.

3. Begründung

Es ist beabsichtigt, in der Gemarkung Beesenlaublingen Flur 18, Flurstücke 90 (tw), 91 (tw) und 92 eine Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Solarstrom nach Vorgaben des Erneuerbare - Energien - Gesetzes (EEG) zu errichten.

Im beschlossenen Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden die Eignungsflächen Nr. 4 und 22, die das Plangebiet bilden, als ein besonders geeigneter Standort für PV-Anlagen bezeichnet.

Die Verkehrserschließung erfolgt von der Richard-Kupsch-Straße in Richtung Beesedau, welche vormals Beesenlaublingen mit Beesedau verband aber im Zuge des Baus der A 14 unterbrochen wurde.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die vorgesehene Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Der Geltungsbereich der 4. Änderung umfasst ca. 3,59 ha.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist notwendig, um das Planungs- und Baurecht für die beabsichtigte Photovoltaikanlage (EEG) zu schaffen.



Auf dem Großteil der Fläche des Plangebietes befand sich die ehemalige VEB Haar- und Borstenzurichterei, welche nach ihrer Privatisierung nach 1990 bald stillgelegt wurde. In den Folgejahren wurden ein Teil der Gebäude auf der Fläche, die vom Bau der A 14 beansprucht wurde, abgerissen. Auf dem restlichen Teil blieben einzelne Gebäude bestehen, die dem Verfall preisgegeben sind. Nach den Abrissen wurde die Fläche nicht entsiegelt. Der östliche Teil des Plangebietes, welcher als Ackerfläche genutzt wird, war ebenfalls Bestandteil des Betriebsgeländes der „Borstenzurichterei“ und wurde durch bauliche – sowie Verkehrsanlagen genutzt.

Bei der Fläche der ehemaligen Borstenzurichterei handelt es sich eindeutig um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) EEG 2021. Für die gegenwärtigen Ackerflächen wurde zwischenzeitlich belegt, dass es sich hierbei ebenfalls um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung handelt. Noch im Jahr 1989 waren diese Flächen durch die ehemalige Borstenzurichterei genutzt. Eine landwirtschaftliche und insbesondere ackerbauliche Nutzung von Flächen, auf denen zuvor eine wirtschaftliche Nutzung stattgefunden hat, schließt die Qualifizierung der Fläche als Konversionsfläche nicht notwendig aus. (Empfehlung 2101/2 der Clearingsstelle EEG, Randnr. 74).

Die Fläche befand sich im Landschaftsschutzgebiet „Saale“. Mit der Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ im Salzlandkreis im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 49 vom 11. Dezember 2019 sind, die von der 4. Änderung betroffenen Teilflächen der Flurstücke 90 und 91 in einer Gesamtgröße von ca. 3,05 ha, aus dem Landschaftsschutzgebiet „Saale“ herausgelöst worden.

Für die verbliebene Fläche im Geltungsbereich, Gemarkung Beesenlaublingen, Flur 18, Flurstück 91 (tw) mit einer Größe von 5.104 m² und Flurstück 92 mit einer Größe von 431 m² wurde mit der Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ im Salzlandkreis im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 15 vom 03. März 2021 die Herauslösung aus dem Landschaftsschutzgebiet bekannt gemacht. Die Herauslösung der Fläche von 0,5535 ha trat am 04.03.2021 in Kraft. Somit sind alle Flächen, die die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes betreffen, aus dem Landschaftsschutzgebiet „Saale“ herausgelöst.

4. Unmittelbar angrenzende Flächennutzungen

Die angrenzenden Flächennutzungen um das ausgewiesene Sondergebiet (Größe ca. 3,59 ha) sind wie folgt:

- im Norden: Grünland zwischen der A 14 und der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches
- im Osten: Restgrünflächen bis zur L 149
- im Süden: landwirtschaftliche Nutzfläche
- im Westen: Richard-Kupsch-Straße.

5. Belange und sonstige Erfordernisse der Raumordnung

(Vorbehaltlich der Stellungnahmen: Landesverwaltungsamt v. 08.04.2020 und 29.04.2020; Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr v. 30.04.2020, Salzlandkreis v. 26.05.2020 und Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg v. 23.04.2020)

Das Vorhaben ist aufgrund der räumlichen Ausdehnung, der geplanten Festsetzungen und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen als raumbedeutsam in Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend einzustufen.



Gemäß LEP-LSA 2010, Z 115 sind Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden (LEP-LSA 2010, G 84). Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).

Eine flächenhafte Installation von Photovoltaikanlagen hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können Lichtreflexionen durch Solarmodule auftreten. Aus diesem Grund ist bei Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind. Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen – Anhalt (LEP – LSA 2010) und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt – Bitterfeld – Wittenberg (REP A-B-W). Für den Salzlandkreis ist jetzt die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg zuständig. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregion fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Im rechtskräftigen Landesentwicklungsplan 2010 sind für den OT Beesenlaublingen folgende raumordnerische Festsetzungen getroffen.

Vorranggebiet Hochwasserschutz

Der Überschwemmungsbereich u. a. der Saale ist als Vorranggebiet für Hochwasserschutz der Saale festgelegt.

Die Saale fließt im Südwesten des Ortes Beesenlaublingen zwischen den Ortsteilen Mukrehna und Alsleben. Die Entfernung zwischen dem Plangebiet und der Saale ist so groß, dass diese Festlegung des Hochwasserschutzgebietes der Saale für das Plangebiet keine Relevanz hat. Ebenso verhält es sich mit der ganzjährigen Schiffbarkeit der Saale und des Binnenhafens in Alsleben.

Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft

Es handelt sich hierbei um das Gebiet Nr. 4 „Staßfurt-Köthen-Aschersleben“.

Das vorgesehene Plangebiet ist von dieser Festsetzung insofern nicht betroffen, als dass hier bereits eine gewerbliche Nutzung bestand (Borstenzurichterei und Schlammteiche). Dieser Boden ist für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht geeignet. Die geplante Nutzung widerspricht daher nicht den Zielen des Landesentwicklungsplanes.

Im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2005, die Stadt Könnern gehörte bis 2007 der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg an, und im Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg 1. Entwurf, sind für den Ortsteil Beesenlaublingen folgende Erfordernisse der Raumordnung festgeschrieben.

Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft bzw. Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

Im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2005 befindet sich das Plangebiet in einem festgelegten Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 3 „Unteres Saaletal“.



Im 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg ist das Gebiet jedoch als Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz Nr. 8 „Saale“ festgelegt.

Im Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2005 ist dieses Gebiet als Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Unteres Saaletal“ festgelegt. Das Plangebiet befindet sich unmittelbar südlich der A 14. Mit der Beschaffenheit des Geländes und der Entfernung zum Saaletal mit über 2 km eignet sich das Plangebiet nicht als ein Bestandteil zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems.

Im 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg ist das Gebiet als Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz Nr. 8 „Saale“ festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind zukünftig von Infrastrukturen für sensible Industrie- und Gewerbebetriebe, Energieversorgung, Gesundheitswesen, Informations- und Kommunikationstechnologie, Notfall- und Rettungswesen, Katastrophenschutz, Archive, öffentliche Verwaltung, (Trink) Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung freizuhalten, bestehende Bebauungen sind bei Sanierungen an das Gefährdungspotential anzupassen (Z 118, REP MD).

Da es sich hierbei um eine dezentrale Energieversorgung handelt, wäre ein Ausfall nicht als Systemrelevant für das Versorgungsnetz zu besorgen. Die Hochwassergefahrenkarte des Landesbetriebes für Hochwasserschutz weist an dieser Stelle beim HQ200 mögliche Wassertiefen von 1 bis 4 m aus. (Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, 23.04.2020).

Hauptverkehrsstraßen

Die Autobahn 14 Magdeburg-Halle (gem. LEP-LSA zeichnerische Darstellung sowie REP A-B-W kartographische Darstellung) ist eine Hauptverkehrsstraße mit überregionaler Bedeutung.

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar südlich der A 14. Das Plangebiet ist für eine ertragsreiche landwirtschaftliche Nutzung nicht geeignet. Die vorgesehene Nutzung als Photovoltaikanlage dient lediglich zur Erzeugung von Solarstrom und ist vom Verkehr an der A 14 unberührt.

Die Landesstraße L 149 ist eine Hauptverkehrsstraße mit regionaler Bedeutung gem. REP A-B-W.

Die im Südosten des Plangebietes verlaufende L 149 verbindet Beesenlaublingen mit Zerbst über Preußlitz, Biendorf, Kleinpaschleben, Wulfen, Lödderitz und Breitenhagen. Im REP Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ist eine Ortsumgehung für L 149 festgelegt. Diese Festlegung wird jedoch im 1. Entwurf des REP Magdeburg aufgehoben. Für das Plangebiet bedeutet letztere Festlegung, dass keine Beeinträchtigung durch einen eventuell anderen Verlauf der L 149 zu erwarten sind. Die L 149 wird in ihrer Lage erhalten und ausgebaut.

Die durch die Änderung betroffene Fläche befindet sich weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem durch Verordnung festgelegten Überschwemmungsgebiet, jedoch im Hochwasserrisikogebiet der Saale. Im unmittelbaren Bereich sind keine Wassergewinnungs-, Wasseraufbereitungs- und Wasserverteilungsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens vorhanden bzw. geplant.



6. Flächen zum Ausgleich naturrechtlicher Eingriffe (§5 Abs. 2a BauGB)

Der Antrag der Stadt Könnern zur Herauslösung der Flächen des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet „Saale“ wurde mit der Erforderlichkeit eines wirtschaftlich tragfähigen Abrisses und der Entsiegelung der ehemaligen Borstenzurichterei begründet. Als Ersatz dafür wurde die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ auf Flächen der Flur 2 und 6 Gemarkung Beesenlaublingen im Gebiet der Stadt Könnern vorgeschlagen.

Die vorgeschlagenen Erweiterungsflächen sind so abgegrenzt, dass diese einen höheren naturschutzrechtlichen Wert als die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgelösten Flächen haben und auch die zur Herauslösung beantragten Flächen abdecken.

Die durch die geänderte Flächennutzung der vorbezeichneten Fläche notwendig gewordenen Ausgleichsflächen im Sinne der Eingriffsregelung gemäß §1a Abs.3 BauGB, sind in erster Linie der Fläche zuzuordnen, auf der Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Bei eventuellem Fehlbedarf sind in Abstimmung mit der Stadt Könnern weitere im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in Anspruch zu nehmen.

Aus den Berechnungen der Biotopwerte auf der Grundlage des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt der aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszulösenden Flächen, die mit den Flächen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans identisch sind, und der vorgeschlagenen Erweiterungsflächen als Ergänzung des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ und als Ersatz für die herauszulösenden Flächen im Antrag auf Änderung der Verordnung des Landkreises Bernburg über das LSG „Saale“ geht hervor, dass die Biotopwerte der Erweiterungsflächen um ca. 30.000 Wertpunkte höher sind als die Werte der herauszulösenden Flächen.

7. Belange des Verkehrs und der technischen Infrastruktur

7.1 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Durch die geplante Änderung der Flächennutzung, ist weder eine zusätzliche Versorgung noch Bedienung durch den ÖPNV erforderlich. Der vorhandene Linienbestand sowie die Haltestellen werden nicht beeinträchtigt.

7.2 Verkehrserschließung

(Stellungnahmen: Salzlandkreis v. 26.05.2020, Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West v. 28.04.2020, Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd v. 05.08.2020)

Die Erschließung der geplanten Sonderbaufläche erfolgt von der im Westen des Plangebietes befindlichen Richard-Kupsch-Straße, die einst Beesenlaublingen mit dem Ortsteil Beesedau verband. Die Anbindung ist so herzustellen, dass der dort zu erwartende Verkehr verkehrssicher abgewickelt werden kann. Die aktuellen Richtlinien für die Anlage von Straßen sind anzuwenden.

Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes ist im Salzlandkreis der Regionalbetrieb West (RB West) der LSBB. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Landesstraße L 149 berührt. Die Belange bezüglich der BAB 14 werden durch die LSBB, Regionalbereich Süd vertreten.

Der Ausbau der L 149 OD 2. und 3. BA Beesenlaublingen ist Bestandteil des Bauprogrammes 2020/2021. Die Zufahrt von der „Richard-Kupsch-Straße“ befindet sich im 3. BA. Aufgrund der Länge der Baustrecke wird in Abschnitten gebaut. Nach Rücksprache mit der Fachgruppe Straßenbau ist insgesamt von einer Bauzeit von mindestens 2 Jahren auszugehen.



Es ist ein Blendschutz Gutachten vorzulegen. Eine negative Beeinflussung der Sichtverhältnisse ist für alle Fahrtrichtungen auf der L 149 auszuschließen.

Die L 149 OU Beesenlaublingen ist Bestandteil des vordringlichen Bedarfs des Landesverkehrswegeplan Sachsen – Anhalt (LVWP) Teil: Straße (Stand: Januar 2004). Die Neuaufstellung eines Landesstraßenbedarfsplanes Sachsen – Anhalt 2030 wurde, in Abstimmung mit dem MLV, im August 2019 zurückgestellt.

Es gelten die gesetzlichen Vorgaben zu Hochbauten bzw. baulichen Anlagen in der Nähe von Bundesautobahnen gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

7.3 Elektroenergieversorgung

(Stellungnahmen: 50Hertz Transmission GmbH Berlin v. 22.04.2020, Bundesnetzagentur Ref. 814 Bonn vom 29.06.2020 und MITNETZ STROM GmbH Halle v. . .2020)

Die deutschen Netzbetreiber sind zurzeit durch die seit 01.01.2009 geltenden Gesetze verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen und Grubengas bzw. von Strom in Kraft-Wärme-Kopplung vorrangig an ihre Netze anzuschließen und den darin erzeugten Strom vorrangig in ihre Netze abzunehmen, zu übertragen und zu vergüten.

Die für die Bearbeitung von Anschlussbegehren erforderlichen Schritte und der Zeitplan sind vom Vorhabenträger zu sichern.

Im Plangebiet befinden sich derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und –kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen).

Das Vorhaben befindet sich im Randbereich eines der zurzeit in Bearbeitung befindlichen Trassenkorridorvorschläge im Rahmen der Bundesfachplanung des SuedOstLinks. Das Vorhaben wird bei den Planungen der 50Hertz Transmission GmbH berücksichtigt.

Die Bundesnetzagentur führt aus, dass nach derzeitigem Verfahrensstand der beabsichtigte Trassenverlauf (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) des Suedostlinks in unmittelbarer Nähe zum räumlichen Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigem verfahrensstand nicht möglich. Dennoch wird auf mögliche Konflikte der vorgesehenen Festlegungen bzw. Darstellungen mit dem geplanten Netzausbauvorhaben Nr. 5 hingewiesen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich zentral innerhalb des verbindlich festgelegten raumverträglichen Trassenkorridors für das Vorhaben Nr. 5. Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand verbliebe im Trassenkorridor jenseits dieser Flächen ein trassierbarer Bereich und somit möglicherweise genügend Passageraum. Allerdings können sich an der derzeitigen Planung durchaus noch Änderungen ergeben. Nach derzeitigem Stand sind also Beeinträchtigungen des Trassenkorridors durch die vorgesehene Ausweisung der in Rede stehenden Festlegungen und Darstellungen nicht per se auszuschließen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass in der Bundesfachplanung bzw. in der Planfeststellung gem. § 5 Abs. 3 NABEG bzw. § 18 Abs. 4 Satz 7 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bundesfachplanungen gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Bauleitplanungen haben.



7.4 Gasversorgung

(Stellungnahme: MITNETZ GAS v. 05.05.2020)

Es befinden sich Anlagen der MITNETZ GAS GmbH im Plangebiet. In der Richard – Kuppsch – Straße verläuft eine Gasmitteldruckleitung.

Die Anlagen des Unternehmers genießen Bestandsschutz. Notwendige Aufwendungen/Veränderungen sind grundsätzlich durch den Verursacher bzw. nach den gültigen vertraglichen Vereinbarungen zu finanzieren.

Das Plangebiet selbst benötigt keinen Gasanschluss.

7.5 Fernmeldeversorgung

(Stellungnahme: Deutsche Telekom Halle v. 12.05.2020)

Im Geltungsbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Telekom. Die Anlagen der Telekom befinden sich im öffentlichen Bereich in der Straße L 149. Das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist nach heutigem Stand ausgebaut. Erweiterungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant. Eine Versorgung der Photovoltaikanlage mit Telekommunikationsanschlüssen ist möglich.

7.6 Trinkwasserversorgung

(Stellungnahme: MIDEWA Köthen v. 12.06.2020)

Der Ortsteil Beesenlaublingen wird komplett mit Trinkwasser versorgt.

Im Bereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Trinkwasserversorgungsanlagen der MIDEWA GmbH vorhanden. Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb des beschriebenen Gebietes nicht.

Das Plangebiet selbst braucht keinen Trinkwasseranschluss.

7.7 Abwasserentsorgung

(Stellungnahmen: Salzlandkreis v. 26.05.2020 und Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“ v. 19.05.2020)

Innerhalb des zu ändernden Teilgebietes des Flächennutzungsplanes gibt es keine öffentlichen Entwässerungsanlagen der Zuständigkeit des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“. Es sind ebenso keine öffentlichen Entwässerungsanlagen geplant.

In der Richard – Kuppsch – Straße verläuft eine Abwasserdruckleitung (Überlandleitung) 110x6, 6PE100 SDR 17 PN10.

Die Anlage selbst erfordert keine Schmutzwasserentsorgung.

7.8 Niederschlagswasser

(Stellungnahmen: Salzlandkreis v. 26.05.2020, Landesamt für Geologie und Bergwesen Halle vom 23.04.2020 und Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“ Bernburg vom 19.05.2020)

Niederschlagswasser ist möglichst am Anfallort zu versickern, wenn der Untergrund es zulässt. Das Niederschlagswasser wurde bisher auch der Versickerung zugeführt, so dass zur Versickerungsunfähigkeit des Bodens keine Kenntnisse vorliegen. Der vorhandene Pflanzbewuchs wird erhalten bzw. gepflegt und wo nötig ergänzt, um somit der Erosion entgegen zu wirken.

Im Plangebiet werden keine Gebäude bzw. baulichen Anlagen errichtet, für die eine Ableitung des Niederschlagswassers im herkömmlichen Sinne notwendig ist.



Eine Niederschlagswasserentsorgung ist nicht erforderlich, da das Niederschlagswasser wie bisher versickert bzw. in einen bereits vorhandenen geeigneten Vorfluter abgeleitet wird.

Im Bereich des Plangebietes ist mit oberflächennahen Grundwasserständen von weniger als 2 m unter Gelände zu rechnen. In der näheren Umgebung abgeteufte Altbohrungen (Landesbohrdatenbank) trafen in Tiefen zwischen 1,30 m und 2,10 m unter Gelände auf Grundwasser. Der Ruhewasserspiegel stellte sich zwischen 1,10 m und 1,40 m unter Gelände ein.

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen plant oder unterhält im Planbereich keine eigenen Anlagen oder Leitungen.

Im Plangebiet befinden sich keine öffentlichen Entwässerungsanlagen des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ und es sind auch keine geplant.

7.9 Löschwasserversorgung

(Stellungnahmen: Salzlandkreis v. 26.05.2020 und MIDEWA Köthen v. 22.06.2020)

Verantwortlich für die Löschwasserversorgung ist die Stadt Könnern. Die Stadt Könnern überträgt diese Aufgabe an den Vorhabenträger.

Die Stadt Könnern als Träger der Freiwilligen Feuerwehr nach § 2 BrSchG ist in ihrem Bereich für den Brandschutz und die Hilfeleistung zuständig.

7.10 Müll- und Abfallentsorgung

(Vorbehaltlich der Stellungnahme: Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises . . .2020)

Die Organisation und Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt im Salzlandkreis (SLK) über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Eigenbetrieb Kreisabfallwirtschaft auf Grundlage der gültigen Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Salzlandkreis einschließlich der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im (SLK) unter Maßgabe der abfallrechtlichen Vorgaben gemäß KrWG und Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA).

Für die Verwertung mineralischer Abfälle sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ (LAGA M 20) zu beachten.

8. Sonstige Belange

Die in der vorliegenden Änderung betroffene Fläche

- weist keine denkmalschutzrechtliche schützenswerte archäologische Anlage aus,
- ist nicht für Rohstoffgewinnung bzw. –abgrabung vorbehalten,
- befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet und auch nicht in einem Überschwemmungsgebiet, aber in einem Hochwasserrisikogebiet der Saale.

9. Belange des Bodenschutzes, der Geologie und des Bergwesens

(Stellungnahmen: Salzlandkreis v.26.05.2020 und Landesamt für Geologie und Bergwesen v.23.04.2020, Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte v. 27.04.2020)

§ 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes Bodenschutzgesetz [Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)] vom 24.02.2012 (GVBl. LSA S. 214) in der derzeit geltenden Fassung beinhaltet als Vorsorgegrundsatz den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Vorsorglich wird darauf verwiesen, dass nach § 4 des BBodSchG sich jeder, der auf



dem Boden einwirkt, so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen i. S. dieses Gesetzes nicht hervorgerufen werden.

Gemäß § 202 BauGB ist der Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Die Untere Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises lehnt aus bodenschutzfachlicher Sicht eine Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen generell ab. Der Boden ist ein hohes Schutzgut, eine endliche Ressource und in einem von Menschen überschaubaren Zeitraum nicht regenerierbar und daher besonders schützenswert.

Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage auf dem Flurstück 91 der Flur 18 in der Gemarkung Beesenlaublingen werden etwa 2,5 ha Fläche dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Dies widerspricht den Zielen bzw. Grundsätzen des Bodenschutzes nach den Bestimmungen des BBodSchG.

Nach § 1 Abs. 2 Ziffer 2 BodSchAG LSA sind Böden vor Erosion, vor Verdichtungen und vor anderen nachhaltigen Einwirkungen vorsorglich zu schützen. Mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen werden die Flächen teilweise versiegelt und überdeckt und damit eine nachhaltige Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen sowie Zerstörung der landwirtschaftlichen Nutzungsfunktion hervorgerufen. Es besteht die Gefahr des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen infolge von Bodenverdichtungen. Nach § 1 BBodSchG sind nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und schädliche Bodenveränderungen abzuwehren. Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden ist zu treffen.

Das Plangebiet betrifft die ehemalige „Borstenzurichterei“ und von ihr benutzte Flächen. Es handelt sich hierbei um das Gelände des ehemaligen VEB Haar- und Borstenzurichterei Beesenlaublingen („Borstenzurichterei“). Der Betrieb wurde nach 1990 privatisiert und bald darauf stillgelegt. Von Dezember 1997 bis zum Februar 1998 wurden zahlreiche Gebäude der ehemaligen Fabrik abgerissen, die sich auf Teilflächen befanden, welche vom Bau der A 14 Magdeburg-Halle beansprucht wurden. Auf den Teilflächen, die für den Neubau der A 14 nicht benötigt wurden, wurden die Gebäude nur zum Teil abgerissen, die Flächen nicht entsiegelt und weisen weit überwiegend versiegelte Bodenflächen auf. Seit 1998 liegt das Gelände brach. Bei der ehemaligen Borstenzurichterei handelt es sich eindeutig um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung. Gleiches trifft auch auf die gegenwärtig genutzten Ackerflächen zu, die einst durch die ehemalige Borstenzurichterei mit Wirtschaftsgebäuden und, Verkehrsanlagen u.a. genutzt wurden.

Bei den Flächen der ehemaligen Borstenzurichterei handelt es sich daher eindeutig um Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) EEG 2021. Dies betrifft zum einen die Flächen des Betriebsgeländes sowie ebenso die Fläche, welche derzeit ackerbaulich genutzt wird. Es konnte nachgewiesen werden, dass es sich auch bei der landwirtschaftlichen Nutzfläche um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung handelt. In diesem Bereich lagen weitere Betriebsanlagen der ehemaligen Borstenzurichterei, welche noch im Jahre 1989 durch diese genutzt wurden. Die landwirtschaftliche und insbesondere ackerbauliche Nutzung von Flächen, auf denen zuvor eine wirtschaftliche Nutzung stattgefunden hat, schließt die Qualifizierung der Fläche als Konversionsfläche nicht notwendig aus (Empfehlung 2010/2 der Clearingstelle EEG, Randnr. 74).



Weiterhin ist festzustellen, dass eine zwischenzeitliche Nutzung nach Aufgabe der ursprünglichen Nutzung und eine Nutzung, welche vor der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu anderen als zu wirtschaftlichen oder militärischen Zwecken, wie z.B. eine landwirtschaftliche Nutzung, aufgenommen wurde, der Qualifizierung einer Fläche als Konversionsfläche nicht zwingend entgegen steht. Maßgeblich ist, ob diese zwischenzeitliche Nutzung dazu befähigt ist, die Auswirkungen der ursprünglichen Nutzung zu überlagern oder sie selber die Fläche in einer Weise prägt, dass die ursprüngliche Nutzung in Hinsicht auf den ökologischen Zustand der Fläche keine Relevanz mehr hat oder nicht mehr feststellbar ist (Empfehlung 2010/2 der Clearingstelle EEG, Randnr. 76).

Bei der derzeitig als ackerbaulich genutzte Fläche mit einer Größe von 1,84 ha im Geltungsbereich handelt es sich nicht um eine Fläche auf gewachsenem Boden, sondern um Ackerbau auf einer durch wirtschaftliche Vorgänge gestörten Bodenfläche. Daher überlagert die landwirtschaftliche Nutzung nicht die ursprüngliche wirtschaftliche Nutzung der Flächen durch die Borstenzurichterei. Wohingegen die vorangegangene Nutzung durchaus noch den ökologischen Wert der gegenwärtigen Ackerflächen beeinträchtigt, so dass es sich bei der ackerbaulichen Nutzung nur um eine Zwischennutzung handeln kann.

Nach § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA sind vorrangig versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen. Diesem Grundsatz wird mit dem Vorhaben entsprochen.

Bei Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden infolge Versiegelung sind geeignete Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Versiegelung, Verlust oder anderweitige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden sind nur durch Maßnahmen auszugleichen, die eine Sicherung oder Verbesserung der Funktionen des Bodens gemäß §2 BBodSchG darstellen. Solche Maßnahmen könnten beispielsweise darin bestehen, vorhandene inner- oder außerhalb des Plangebietes liegende versiegelte Flächen zu entsiegeln oder in landwirtschaftlicher Nutzung verbleibende Bodenflächen in ihrer Funktionserfüllung zu sichern durch Anlage von Baumreihen zur Verminderung der Winderosion. Linienförmige Anpflanzungen, vor allem wenn sie quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden, sind wichtige Bestandteile des strukturierten Winderosionsschutzes. Auf diese Weise lässt sich die Bodenfunktionsbeeinträchtigung auf den zu bebauenden Flächen ausgleichen durch Bodenfunktionsicherung auf den in landwirtschaftlicher Nutzung verbleibenden Flächen infolge stärkeren Erosionsschutzes; diese Maßnahme ist außerdem zur Strukturierung der Landschaft geeignet.

Bergbauliche Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Änderungen des Flächennutzungsplanes (4. Änderung) nicht entgegen.

Vom tiefen geologischen Untergrund ausgehende, durch Suberosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt. Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es ebenfalls keine Bedenken oder Hinweise.

Im Bereich des Plangebietes ist mit oberflächennahen Grundwasserständen von weniger als 2 m unter Gelände zu rechnen. In der näheren Umgebung abgeteufte Altbohrungen (Landesbohrdatenbank) trafen in tiefen zwischen 1,30 und 2,10 m unter Gelände auf Grundwasser. Der Ruhewasserspiegel stellte sich zwischen 1,10 und 1,40 m unter Gelände ein.

Sollten bei eventuellen Gründungsarbeiten Anzeichen auf das Vorhandensein von bergmännischen Anlagen (Schächte, Lichtlöcher) angetroffen werden, ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen umgehend zu informieren.



Das Flurstück 90 der Flur 18 in der Gemarkung Beesenlaublingen ist als Standort der Haar- und Borstenzurichterei im Altlastenkataster des Salzlandkreises entsprechend des BBodSchG als Altlastverdachtsfläche registriert.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte führt aus, dass das Flurstück 91 intensiv als Ackerland bewirtschaftet wird. Es handelt sich hier um den Feldblock – Nr.: DESTLI-09-0072-0099 mit einer Ackerfläche von 2,0994 ha. Die Ackerzahl liegt zwischen 78 im überwiegenden Teil der Ackerfläche und 67 im östlichen Teil der Ackerfläche. Die Fläche wird laut gültigem Pachtvertrag von Privat durch einen Landwirtschaftsbetrieb (Schäffereibetrieb) bewirtschaftet.

10. Belange des Denkmalschutzes

(Stellungnahmen: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Halle v. 27.04.2020 und Salzlandkreis v. 26.05.2020)

Nach dem jetzigen Kenntnisstand befinden sich auf dem Plangebiet keine Bau- bzw. archäologischen Kulturdenkmale (gem. Denkm.SchG LSA § 2,2). Aus Sicht der Bodendenkmalpflege bestehen keine Bedenken.

Trotzdem wird darauf hingewiesen, dass Bodeneingriffe tiefer als 0,30 m gemäß § 14 (1) Denkmalschutzgesetz LSA (DenkmSchG LSA) vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368) in der derzeit gültigen Fassung der Genehmigung bedürfen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Bodeneingriffen archäologische Kulturdenkmale angetroffen werden. Die ausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9,3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o. g. Landesamt oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

11. Belange des Brand- und Katastrophenschutzes

(Stellungnahme: Salzlandkreis v. 26.05.2020)

Für die Bereitstellung von Löschwasser ist nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) § 2 die Stadt Könnern zuständig. Der Löschwasserbedarf ist mit 96 m³/h als Grundsatz für das gewerbliche Gebiet für die Dauer von 2 Stunden zu gewährleisten. Dafür sind gemäß DVGW-Merkblatt W 331 „Hydranten“ in zugelassenen Abständen vorzusehen. Bei Entnahme aus offenen Gewässern sind Wasserentnahmestellen herzurichten.

Der Stadtrat der Stadt Könnern überträgt diese Aufgabe an den zukünftigen Vorhabenträger.

Die Wahrscheinlichkeit eines Brandfalls bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist auf Grund der Baumaterialien mit sehr geringer Baulast als niedrig einzuschätzen. Dennoch sind Störfälle durch Kurzschluss als Brandursache nicht völlig auszuschließen. Auf den Einsatz von Löschwasser im Brandfall bei elektrischen Anlagen wird verzichtet. Außerdem entsteht für Feuerwehreinsatzkräfte die Hauptgefährdung durch die Entwicklung toxischer Gase und durch herabfallende Bauteile, die einen elektrischen Schlag verursachen können. Für die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird vorgeschlagen:

- Kontrolliertes Abbrennen der PV-Freiflächenanlage und kein Einsatz von Löschwasser im Falle eines Brandes auf der Freiflächenanlage.



- Für den Brandfall im Trafo oder der Übergabestation – Übergabe eines Pulverlöschers oder eines anderen Löschertypes nach Abstimmung mit der Feuerwehr und dem zuständige Landratsamt – z.B. ein Löschers vom Typ P60.

Zuständig für die Aufgaben nach Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 27. April 2005 (GVBl. LSA S. 240) sind gemäß § 8 Nr. 1 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg.

Nach den bisherigen Erkenntnissen über eine Belastung der aufgeführten Fläche mit Kampfmitteln ist davon auszugehen, dass bei den beabsichtigten Maßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Fund von Kampfmitteln nie ganz ausgeschlossen werden kann. Sollten deshalb bei Erschließungsarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend der Salzlandkreis, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, bzw. die Einsatzleitstelle des Salzlandkreises oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus.

Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen bzw. anderer erdeingreifender Vorhaben im Plangebiet sind Einzelanfragen zu möglichen Kampfmittelbelastungen zu stellen. Dann sind konkrete Aussagen zur eventuellen Belastung mit Kampfmitteln möglich.

12. Belange des Gewässerschutzes

(Stellungnahme: Salzlandkreis vom 26.05.2020, Landesverwaltungsamt, Referat Wasser vom 29.04.2020, Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne/Ziethen vom 19.05.2020)

Die Belange des Referates Wasser (LVWA) werden nicht berührt.

Gemäß § 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können (auch Grundwasser), die nach Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.

Das Plangebiet befindet sich in keinem Trinkwasserschutzgebiet und auch nicht in einem durch Verordnung festgelegten Überschwemmungsgebiet, aber in einem Hochwasserrisikogebiet der Saale.

Der Unterhaltungsverband weist darauf hin, dass sich am östlichen Grundstücksrand ein Gewässer 2. Ordnung (1/3/1 – Kuhfurt) befindet. Eine beabsichtigte Zaunanlage ist in einer Entfernung von mindestens 5 Metern von der Böschungsoberkante des Gewässers zu errichten. Die normal übliche maschinelle Gewässerunterhaltung darf nicht eingeschränkt werden; die Einhaltung des Gewässerrandstreifens ist notwendig.

Zwischen dem Plangebiet und der Böschungsoberkante liegen die Flurstücke 95 und 96 mit einer minimalen Breite von ca. 14 m, so dass der Abstand von mindestens 5 m eingehalten wird.

13. Belange der Landwirtschaft

(Stellungnahme: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte v. 27.04.2020)

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte sieht die Belange der Landwirtschaft durch die geplante Änderung als wesentlich berührt, da die östliche Fläche des Plangebietes, das Flurstück 91 intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Es handelt sich hier um den Feldblock – Nr.:



DESTLI-09-0072-0099 mit einer Ackerfläche von 2,0994 ha. Die Ackerzahl liegt zwischen 78 im überwiegenden Teil der Ackerfläche und 67 im östlichen Teil der Ackerfläche. Die Fläche wird laut gültigem Pachtvertrag von privat durch einen Landwirtschaftsbetrieb (Schäfereibetrieb) bewirtschaftet.

Im westlichen Teil des Plangebietes befand sich die ehemalige „Borstenzurichterei“, wo nach Abriss einiger Gebäude weite Teile der Fläche nicht entsiegelt sind. Die gegenwärtigen Ackerflächen waren ebenfalls noch im Jahre 1989 durch die ehemalige Borstenzurichterei genutzt. Es handelt sich also um eine zwischenzeitliche Nutzung, die die ursprüngliche wirtschaftliche Nutzung durch die Borstenzurichterei überlagert. Insofern handelt es sich bei der gegenwärtigen Ackernutzung dieser Flächen um eine Zwischennutzung. Bei diesen Ackerflächen handelt es sich nicht um gewachsenen Boden.

Es sind vorrangig solche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen, die keinen bzw. nur einen geringen zusätzlichen Flächenverbrauch aufweisen, z. B. Nutzung von Ökokonten, monetäre Kompensation, Entsiegelungsmaßnahmen, innerörtliche Pflanz- bzw. Begrünungsmaßnahmen, Maßnahmen zum Erosionsschutz, Pflege von vorhandenen Streuobstwiesen usw.

Die Planung von Pflanzmaßnahmen, Anlage von Baumreihen usw. ist mit den Eigentümern/Bewirtschaftern der angrenzenden Nutzflächen abzustimmen.



14. Belange des Natur- und Umweltschutzes

UMWELTBERICHT zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Könnern im Teilbereich des OT Beesenlaublingen

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Salzlandkreises. Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadengesetz (vom Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen (*Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung vom 08.04.2020*).

14.1 Anlass der Umweltprüfung

Die Stadt Könnern hat den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans im Teilbereich des Ortsteils Beesenlaublingen zur weiteren Ordnung der städtebaulichen Entwicklung seiner Gemarkung am 01.11.2017 gefasst.

Die Stadt Könnern plant mit diesem Beschluss in der vorliegenden 4. Änderung des Flächennutzungsplans folgende Veränderung:

Ausweisung eines Sondergebietes auf einer im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzfläche im Nordosten des Ortsteils Beesenlaublingen zur Errichtung einer Photovoltaik - Freiflächenanlage.

Nach § 2 BauGB ist im Verfahren der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) durchzuführen. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu dokumentieren.

Die Inhalte des Umweltberichts sind im BauGB in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 festgelegt. Der Umweltbericht wird auch in das förmliche Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingebracht.

Alle Zielvorgaben aus Fachplanungen und Gesetzen, die auf die Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind und die für den Flächennutzungsplan von Bedeutung sein können, sind zu berücksichtigen. Dazu gehören auch die Zielaussagen der Landschaftsplanung und anderer Umweltfachpläne.

14.2. Planungsvorgaben, Planungsziele und Planinhalt

Die geplante Änderung bezieht sich auf die Ausweisung eines Sondergebietes im Nordosten des Ortsteils Beesenlaublingen. Hier soll eine Photovoltaik - Freiflächenanlage errichtet werden. Die geplante Fläche umfasst die Flurstücke 90 (tw), 91 (tw) und 92, Flur 18 Gemarkung Beesenlaublingen und hat eine Größe von ca. 3,59 ha.

Das Gebiet wird begrenzt durch:

- im Norden: Grünland zwischen der A 14 und der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches,
- im Osten: Restgrünflächen bis zur L 149,
- im Süden: landwirtschaftliche Nutzfläche und
- im Westen: die Richard-Kupsch-Straße in Richtung Beesedau.



14.3. Relevante Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung im Plan

Die Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet ergeben sich zunächst aus den gesetzlich bindenden Grundlagen des Baurechts und des Naturschutzrechts des Bundes (BauGB § 1; § 1a; BNatSchG §§ 1, 2, 3) und des Landes Sachsen – Anhalt (LNatSchG LSA §§ 1, 2). Dort sind u. a. die Ziele des schonenden Umgangs mit Grund und Boden sowie das Gebot der Vermeidung der Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild festgelegt.

Darüber hinaus sind das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie die Wasserhaushaltsgesetze (WHG) des Bundes und des Landes als rechtliche Zielgrundlagen für den Schutz der Umwelt heranzuziehen.

Von besonderer Bedeutung für den Erhalt und die Weiterentwicklung von Natur und Landschaft sind die durch die zuständige Naturschutzbehörde ausgewiesenen Schutzgebiete. Die schutzwürdigen Teile der Natur und Landschaft sind im Flächennutzungsplan dargestellt und wurden in der Begründung ausführlich behandelt.

14.3.1 Übergeordnete Fachgesetze

14.3.1.1 Baugesetzbuch

Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB (mit Verweis auf Anlage 1 BauGB) zu berücksichtigen.

Schutzgut gem. §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (...) bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere....	Relevanz	Beachtung
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,	gering bis hoch	In den Kapiteln 14.4.2 bis 14.4.6
b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000- Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,	hoch	Im Kapitel 14.3.1.2
c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,	gering	Im Kapitel 14.4.1
d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	gering	Im Kapitel 14.4.7
e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	gering	Oberflächenwasser im Kapitel 14.4.4
f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,	hoch	Im Kapitel 14.4.8
g) Die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen	keine	keine



Plänen, insbesondere des Wassers, Abfall- und Immissionsschutzrechts,		
h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,	keine	Keine
i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,	keine erkennbar	Im Kapitel 14.4.9
j) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.	keine	keine

Tabelle 1: Schutzgüter gem. §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB sind die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Das Vorhaben nimmt die Betriebsanlage der ehemaligen Borstenzurichterei Beesenlaublingen in Anspruch, bei der es sich eindeutig um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 b) EEG 2021 handelt. Das derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzte Areal gehörte ursprünglich ebenfalls zum Betriebsgelände der Borstenzurichterei. Es konnte nachgewiesen werden, dass es sich auch bei der landwirtschaftlichen Nutzfläche um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung handelt. In diesem Bereich lagen weitere Betriebsanlagen der ehemaligen Borstenzurichterei, welche noch im Jahre 1989 durch diese genutzt wurden. Die landwirtschaftliche und insbesondere ackerbauliche Nutzung von Flächen, auf denen zuvor eine wirtschaftliche Nutzung stattgefunden hat, schließt die Qualifizierung der Fläche als Konversionsfläche nicht notwendig aus (Empfehlung 2010/2 der Clearingstelle EEG, Randnr. 74).

Weiterhin ist festzustellen, dass eine zwischenzeitliche Nutzung nach Aufgabe der ursprünglichen Nutzung und eine Nutzung, welche vor der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu anderen als zu wirtschaftlichen oder militärischen Zwecken, wie z.B. eine landwirtschaftliche Nutzung, aufgenommen wurde, der Qualifizierung einer Fläche als Konversionsfläche nicht zwingend entgegen steht. Maßgeblich ist, ob diese zwischenzeitliche Nutzung dazu befähigt ist, die Auswirkungen der ursprünglichen Nutzung zu überlagern oder sie selber die Fläche in einer Weise prägt, dass die ursprüngliche Nutzung in Hinsicht auf den ökologischen Zustand der Fläche keine Relevanz mehr hat oder nicht mehr feststellbar ist (Empfehlung 2010/2 der Clearingstelle EEG, Randnr. 76).

Bei der derzeit als ackerbaulich genutzte Fläche handelt es sich nicht um eine Fläche auf gewachsenem Boden, sondern um Ackerbau auf einer durch wirtschaftliche Vorgänge gestörten Bodenfläche. Daher überlagert die landwirtschaftliche Nutzung nicht die



ursprüngliche wirtschaftliche Nutzung der Flächen durch die Borstenzurichterei. Wohingegen die vorangegangene Nutzung durchaus noch den ökologischen Wert der gegenwärtigen Ackerflächen beeinträchtigt, so dass es sich bei der ackerbaulichen Nutzung nur um eine Zwischennutzung handeln kann.

Daher handelt es sich bei der gesamten Fläche des Geltungsbereiches um Flächen der ehemaligen Borstenzurichterei und daher eindeutig um Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) EEG 2021.

Gemäß § 1a BauGB Abs. 2 bis 5 sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen nachfolgende ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden:

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Innenentwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichten und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

(3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

4) Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nummer / Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschl. der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

(5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

14.3.1.2 Naturschutzgesetzgebung und Schutzgebiete

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege legt im § 1 Abs. 1 BNatSchG den Schutz der Natur und Landschaft fest, so dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Im § 1 Abs. 3 werden Aussagen zum Schutz und zur Verbesserung von Luft und Klima (auch des örtlichen Klimas) auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege



sowie zum Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien getroffen.

Der § 1 Abs. 4 trifft Aussagen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Hier sind insbesondere die Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften zu bewahren und zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Im Weiteren erlässt das Bundesnaturschutzgesetz Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz. Insbesondere im § 44 BNatSchG werden die die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten definiert.

Im § 20 Abs. 1 bis 6 werden Aussagen zum Biotopverbund getroffen. Der Biotopverbund, bestehend aus Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselementen, dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen.

Bestandteile des Biotopverbundes sind gem. § 20 Abs. 3 BNatSchG

- Nationalparke und Nationale Naturmonumente
- Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete
- gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30
- weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind.

Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Wo die erforderlichen Elemente nicht vorhanden sind, sollen sie geschaffen werden (Biotopvernetzung).

Im Rahmen des Planverfahrens ist die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem § 18 BNatSchG zu beachten. Auf der Stufe von verbindlichen Planverfahren sind danach die Eingriffsbilanzierung sowie die daraus resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu konkretisieren gem. § 15 BNatSchG bzw. den §§ 7 bis 10 NatSchG LSA.

Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen



können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

(3) In Naturschutzgebieten ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.

Das Plangebiet selber liegt nicht in einem Naturschutzgebiet. Der Abstand zu umliegenden Naturschutzgebieten beläuft sich zwischen ca. 4 km in nordwestlicher Richtung – NSG „Auwald bei Plötzkau“ (NSG 0082), ca. 8 km in östlicher Richtung - NSG „Gerlebogker Teiche“ (NSG 0083), ca. 6 km in südöstlicher Richtung - NSG „Nelbener Grund und Georgsburg“ (NSG 0084), östlich von Nelben gelegen, ca. 8 km in südöstlicher Richtung - NSG „Teufelsgrund und Saalehänge“ (NSG 0085) und ca. 9 km in südöstlicher Richtung das NSG „Zickeritzer Busch“ (NSG 0086) östlich von Zickeritz gelegen.

Es sind aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen auf die NSG – Gebiete absehbar.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG

(1) Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind,
2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und
3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.

(2) Nationalparke haben zum Ziel, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.

(3) Nationalparke sind unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete zu schützen. In Nationalparks ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.

(4) Nationale Naturmonumente sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

von herausragender Bedeutung sind. Nationale Naturmonumente sind wie Naturschutzgebiete zu schützen.

Das Plangebiet liegt in keinem Nationalpark. Die Grenze des nächstgelegene Nationalparks „Harz“ liegt ca. 70 km in westlicher Richtung vom Plangebiet entfernt. Nationale



Naturmonumente sind nicht bekannt. Es sind aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen absehbar.

Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG

(1) Biosphärenreservate sind einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die

1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,
2. in wesentlichen Teilen ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen,
3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines durch hergebrachte, vielfältige Nutzung geprägte Landschaft und der darin historisch gewachsener Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und
4. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von, die Naturgüter besonders schonenden, Wirtschaftsweisen dienen.

(2) Biosphärenreservate dienen, soweit es der Schutzzweck erlaubt, auch der Forschung und der Beobachtung von Natur und Landschaft sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung.

(3) Biosphärenreservate sind unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen.

(4) Biosphärenreservate können auch als Biosphärengebiete oder Biosphärenregionen bezeichnet werden.

Das Plangebiet liegt in keinem Biosphärenreservat.

Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Das Plangebiet selber lag im Landschaftsschutzgebiet „Saale“ (LSG0034). Mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ im Salzlandkreis, die am 12. Dezember 2019 in Kraft trat (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 49 vom 11. Dezember 2019), wurden Teilflächen der Flurstücke 90 und 91, welche sich außerhalb der 40 m Entfernung zur Bundesautobahn 14 befinden, aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgelöst.



Die Flächen sind im § 1 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ im Salzlandkreis beschrieben:

§ 1 Abs. 1

Aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ im Landkreis Bernburg vom 22. Dezember 1999, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2010, veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis vom 21. Dezember 2010, Nr. 47, S. 629, werden in der Gemarkung Beesenlaublingen, folgende Flurstücke entlassen:

Gemarkung Beesenlaublingen, Flur 18

Flurstücke: 90 (17.241 m², Teilfläche)

91 (13.293 m², Teilfläche)

§ 1 Abs. 2

Die zu entlassene Fläche hat eine Größe von insgesamt 30.534 m².

Für die verbliebene Fläche im Geltungsbereich, Gemarkung Beesenlaublingen, Flur 18, Flurstück 91 (tw) mit einer Größe von 5.104 m² und Flurstück 92 mit einer Größe von 431 m² wurde mit der Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ im Salzlandkreis im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 15 vom 03. März 2021 die Herauslösung aus dem Landschaftsschutzgebiet bekannt gemacht. Die Herauslösung der Fläche von 0,5535 ha trat am 04.03.2021 in Kraft. Somit sind alle Flächen, die die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes betreffen, aus dem Landschaftsschutzgebiet „Saale“ herausgelöst.

Die Flächengrößen belaufen sich auf:

Flurstück 91 (tw): 5.104 m²

Flurstück 92: 431 m²

Die Summe der Flächen beläuft sich auf 5.535 m².

Naturparke gem. § 27 BNatSchG

(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

- großräumig sind,
- überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
- sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
- nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
- der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
- besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Naturparke sollen auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen.

(3) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.



Das Plangebiet liegt vollständig in dem mit Verfügung vom 27.10.2005 erklärten Naturpark „Unteres Saaletal“ (NUP0006LSA). Es sind aufgrund der Art der beanspruchten Flächen keine Auswirkungen auf den Naturpark absehbar.

Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG

- (1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechender Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist
1. Aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Es sind in oder in der Nähe des Plangebietes keine Naturdenkmäler bekannt.

Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG

- (1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist
1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
 4. wegen Ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Es sind in oder in der Nähe des Plangebietes keine Geschützten Landschaftsbestandteile bekannt.

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen – Anhalt

- (1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).

Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen.

Vogelschutzgebiete

Die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Amtsblatt EG Nr. L 103 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen *Europäischer* Vogelschutzgebiete. Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit wurde die genannte Richtlinie kodifiziert.

Die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) trat am 15.02.2015 in Kraft.

Im Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie wird das Schutzziel, nämlich die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind, festgestellt. Die Richtlinie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten. Im Abs. 2 wird die Geltung für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume festgelegt.



Der Artikel 3 Abs. 2 werden die Maßnahmen aufgeführt, die erforderlich sind, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen.

Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- Einrichtung von Schutzgebieten
- Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten
- Wiederherstellung von zerstörten Lebensstätten
- Neuschaffung von Lebensstätten.

Der Artikel 4 Abs. 1 verweist auf die im Anhang I aufgeführten Arten und ihre besondere Schutzwürdigkeit. Es sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sind zu berücksichtigen:

- Vom Aussterben bedrohte Arten
- gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten
- Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten
- andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Eine der zentralen Säulen der Richtlinie ist die Schaffung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000.

Das Plangebiet selber liegt nicht in einem Vogelschutzgebiet. Auch in der näheren Umgebung ist kein Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Das räumlich nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Auenwald Plötzkau“ – SPA0017 (DE 4236 – 401) liegt ca. 4 km entfernt in nordwestlicher Richtung. Es sind aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet absehbar.

FFH – Gebiete

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Amtsblatt EG Nr. L 206 vom 22.07.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (Amtsblatt. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist eine Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union (EU). Sie wird umgangssprachlich auch als Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (kurz FFH-Richtlinie) oder Habitatrichtlinie bezeichnet.

Die Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, (Wieder-) Herstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. Sie ist damit das zentrale Rechtsinstrument der Europäischen Union, um die von den Mitgliedstaaten ebenfalls 1992 eingegangenen Verpflichtungen zum Schutz der biologischen Vielfalt (Biodiversitätskonvention, CBD, Rio 1992) umzusetzen.

Eine der zentralen Säulen der Richtlinie ist die Schaffung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Dieses besteht aus Gebieten, die einen ausreichenden Anteil der natürlichen Lebensraumtypen sowie der Habitate der Arten von gemeinschaftlichem Interesse umfassen.



So soll die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet werden.

- Als Lebensraumtypen des Anhangs I wurden zum einen für die biogeographischen Regionen typische, zum anderen nicht nur in Europa vom Verschwinden bedrohte Vegetationsformen ausgewählt.
- Als Anhang-II-Arten wurden vor allem solche festgelegt, die durch ihre Ansprüche an den Lebensraum als Schirmart für viele weitere in diesem Lebensraum vorkommende Arten gelten.

Besondere Bedeutung kommt prioritären Lebensraumtypen und Arten zu. Diese sind vom Verschwinden bedroht und für deren Erhaltung hat die Europäische Gemeinschaft eine besondere Verantwortung, weil der Verbreitungsschwerpunkt in Europa liegt.

Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines FFH – Gebietes. Das nächstgelegene ausgewiesene FFH- Gebiet FFH00164LSA „Auenwälder bei Plötzkau“ (DE 4236-301) liegt ca. 4 km nordwestlich vom Plangebiet. Das FFH-Gebiet FFH0114LSA „Saaledurchbruch bei Rothenburg“ (DE 4336 - 306) liegt ca. 8 km südöstlich des Plangebietes.

Es sind aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen auf die FFH – Gebiete absehbar.

Natura 2000

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein kohärentes ökologisches Netz besonderer europäischer Schutzgebiete und setzt sich aus Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten zusammen. Es wurde von der Europäischen Union ins Leben gerufen.

Um die Lebensräume und Arten als Teil des Naturerbes der Gemeinschaft zu erhalten, wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, mit Natura 2000 ein kohärentes (zusammenhängendes) europäisches Netz besonderer Schutzgebiete zu entwickeln. Das Ziel von Natura 2000 ist es, innerhalb der europäischen Union einen günstigen Erhaltungszustand von Lebensräumen sowie Tier- und Pflanzenarten zu bewahren oder wiederherzustellen. Ein Weg, dieses Ziel zu erreichen, ist die Ausweisung besonderer Schutzgebiete.

Die Europäische Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL, 2009/147/EG) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) bilden die rechtlichen Grundlagen für das Schutzgebietsnetz Natura 2000. In ihren Anhängen sind die natürlichen Lebensräume und die Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die europaweit geschützt werden sollen. EU-Richtlinien sind für die Mitgliedsstaaten hinsichtlich der zu erreichenden Ziele verbindlich. Nach Überführung der Richtlinien in nationales Recht bilden für Sachsen-Anhalt vornehmlich das Bundesnaturschutzgesetz und das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die weiteren rechtlichen Grundlagen.

Das Ziel der Vogelschutz-Richtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten, einschließlich der Zugvogelarten, in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten. Dazu dienen die Europäischen Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas, SPA).



Die FFH-Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten und deren Lebensräume zu schützen und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern. Dafür werden Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) eingerichtet.

Sowohl Vogelschutz- als auch FFH-Gebiete werden als Natura 2000-Gebiete bezeichnet. Die Vogelschutz- und FFH-Gebiete aller EU-Mitgliedstaaten bilden das europaweite Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie erhebliche Störungen von Arten zu vermeiden.

Der Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie bestimmt ein Verschlechterungsverbot für die Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelarten nach Anhang I und Art. 4.2 der Vogelschutz-Richtlinie, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind. Unter der Zielstellung, dieser Verpflichtung nachzukommen, werden Managementpläne (MMP) erstellt. (Quelle www.natura2000-isa.de).

Managementpläne sind flächenkonkrete Planungsinstrumente, die eigens für das jeweilige NATURA 2000-Gebiet erstellt werden. Als Grundlage der Managementplanung dient die Erfassung und Bewertung der spezifischen Schutzgüter, ihres Erhaltungszustandes sowie bestehender Beeinträchtigungen und Gefährdungen im jeweiligen Schutzgebiet. Daraus abgeleitet erfolgt die Entwicklung von fachlich begründeten Maßnahmevorschlägen zur Sicherung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten und/oder Lebensraumtypen, die für die Gebiete gemeldet wurden. (Quelle: lau.sachsen-anhalt.de).

Das Plangebiet liegt nicht in einem Natura 2000 Gebiet. Die nächsten ausgewiesenen Natura2000 - Schutzgebiete sind das Vogelschutzgebiet „Auenwald Plötzkau“ – SPA0017 (DE 4236 – 401) sowie das FFH- Gebiet „Auenwälder bei Plötzkau“ - FFH00164LSA (DE 4236-301) in ca. 4 km Entfernung nordwestlich des Plangebietes. Es sind aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen auf die Natura2000 - Gebiete absehbar.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Die Verordnung zum Schutz wild lebender Tier – und Pflanzenarten, letzte Neufassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, (BGBl. I S. 95).

Der Abschnitt 1 regelt die Unterschutzstellung, Ausnahmen und Verbote für die besonders geschützten und streng geschützten Tier – und Pflanzenarten, die in der Anlage 1 der Verordnung aufgeführt sind.

Der separat erstellte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASB) zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Könnern im OT Beesenlaublingen wurde erarbeitet. Er ist als unselbständiger Teil der Genehmigungsunterlagen und als Anlage dem Umweltbericht beigelegt.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird im Verfahren dokumentiert.



Naturschutzgesetz Land Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA)

Naturschutzgesetz Land Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA), vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)

Im § 6 NatSchG LSA – Eingriffe in Natur und Landschaft (zu § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes) wird abweichend von § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes festgelegt, dass es in der Regel kein Eingriff ist, wenn auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig bebaut oder für verkehrliche Zwecke genutzt worden sind und die erneut genutzt werden, Biotope, die durch Sukzession oder Pflege entstanden sind, beseitigt werden oder das Landschaftsbild verändert wird. Nach Ablauf einer Sukzession von 25 Jahren kann von der Regelvermutung nicht mehr ausgegangen werden.

Im § 7 NatSchG LSA – Kompensationsmaßnahmen (zu § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes) werden Aussagen über die Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen. Zu den vorrangigen Maßnahmen zählen u.a. Maßnahmen, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen oder auch ortsnah andere Biotope im Rahmen des Biotopverbundes entwickeln. Weiterhin Maßnahmen, die zugleich auch der Durchführung von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes dienen, als Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen oder der Wiedervernetzung von Lebensräumen dienen.

Landeswaldgesetz Sachsen – Anhalt (LWaldG LSA)

Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), geändert am 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

Im §1 LWaldG LSA wird der Zweck des Gesetzes aufgeführt, nämlich

- den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,
- die Forstwirtschaft zu fördern,
- die Waldbesitzer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen,
- einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen und
- das Betreten und Nutzen der freien Landschaft zu ordnen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Walfläche oder in der Nähe einer solchen.



14.3.1.3 Wasser-, Wasserhaushalts- und Bodenschutzgesetz

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

In der amtlichen Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) m.W.v. 30.06.2020.

Zweck dieses Gesetzes (§ 1) ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Als Gewässer werden im § 2 u.a. oberirdische Gewässer aber auch das Grundwasser aufgelistet. Der § 55 regelt die Grundsätze der Abwasserbeseitigung. Nach § 55 Abs. 1 ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 55 Abs. 2 besagt, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Das anfallende Niederschlagswasser wird auf der Fläche selber zur Versickerung gebracht.

Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA 2006, S 248), zuletzt geändert am 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, 492), letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 3 neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), § 79 WG LSA geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374).

Nach § 1 Abs. 1 WG LSA sind Gewässer im Sinne dieses Gesetzes die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) genannten oberirdischen Gewässer sowie das Grundwasser.

Das Plangebiet grenzt nicht an eine Gewässerfläche. Es liegt nicht in einem verordneten Wasserschutzgebiet.

Die Flächen liegen außerhalb des mit Datum vom 25.01.2013 vom Landesverwaltungsamt verordneten Überschwemmungsgebietes der Saale von der Mündung in die Elbe bis Rothenburg, jedoch innerhalb des Hochwasserrisikogebietes der Saale.

Bundes – Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

(Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten)

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I, S. 3465)

Im § 1 BBodSchG werden Zweck und Grundsätze des Gesetzes, nämlich nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen, festgeschrieben. Weiterhin ... Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen sowie ...bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind alle Bodenfunktionen und damit alle Böden, mit ihren spezifischen Eigenschaften schutzwürdig. Böden erfüllen zentrale Funktionen im ökosystemaren Zusammenhang. „Die Schutzwürdigkeit im allgemeinen Sinne kann aber nicht alle Funktionen in Bezug auf einen Boden betreffen, weil nicht jeder Boden



alle Funktionen repräsentiert und weil Funktionen z. T. in Konkurrenz zu einander stehen. Gemeint sind stattdessen diejenigen Funktionen, die den Ausschlag für eine standortgemäße Nutzung oder Behandlung des Bodens geben.“ (<http://www.auf.uni.rostock.de/ibp/STAFF/kretschmer/b-schutz.htm>).

Auf Ebene der konkreten Planung von Bauvorhaben sind auch die Böden im betroffenen Bereich nach ihrer Funktionserfüllung gem. § 2 BBodSchG einzuordnen und zu bewerten. Die Bewertung hat differenziert nach den im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Funktionen zu erfolgen.

Für das Land Sachsen – Anhalt wirkt das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (**Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA**) vom 2. April 2002; GVBl. LSA S. 214, § 8 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

Der § 1- Vorsorgegrundsätze - besagt im Abs. 1, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß reduziert werden sollen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

Im Abs. 2 wird festgelegt, dass Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen zu treffen und Böden von Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen sind.

Das Plangebiet ist eine Konversionsfläche aus einer wirtschaftlichen Nutzung. Mit der angestrebten Bebauungsplanung werden die Voraussetzungen für die Umnutzung des ehemaligen Betriebes VEB Haar- und Borstenzurichterei Beesenlaublingen geschaffen. Seit dem Jahr 1998 liegt das Gelände der ehemaligen Borstenzurichterei brach. Das Flurstück 90 der Flur 18 in der Gemarkung Beesenlaublingen ist im Altlastenkataster des Salzlandkreises als Haar- und Borstenzurichterei entsprechend des BBodSchG als Altlastverdachtsfläche registriert (Stellungnahme des Salzlandkreises Bernburg/Saale v. 26.05.2020, AZ: 61.72.02/08_1/2015_VE_05-20). Von Dezember 1997 bis zum Februar 1998 wurden zahlreiche Gebäude der ehemaligen Fabrik abgerissen. Grund hierfür war der Neubau der A 14 Magdeburg-Halle auf Teilflächen des Betriebsgeländes. Auf den Teilflächen des ehemaligen Betriebsgeländes, die nicht für den Neubau der A 14 benötigt wurden, wurden die Gebäude nur zum Teil abgerissen und die Flächen nicht entsiegelt, so dass hier überwiegend versiegelte Bodenflächen zu finden sind.

Daher steht die Fläche jetzt für andere Nutzungen zur Verfügung (Flächenrecycling). Die Nutzung für eine Freiflächen - Photovoltaikanlage schafft jedoch auf Grund der im EEG festgeschriebenen Vergütungssätze die wirtschaftliche Basis für die Beseitigung der dort vorhandenen Gebäude.

Dieses Flächenrecycling entspricht dem öffentlichen Interesse zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und den Zielsetzungen der LEP-LSA und des EEG, vorrangig versiegelte Flächen bzw. Konversionsflächen für Photovoltaikanlagen nutzbar zu machen.



Entsprechend der ursprünglichen Nutzung und der derzeit auf der Fläche vorgefundenen Befestigungen ist die Fläche als eine wirtschaftliche Konversionsfläche i.S.d. § 37 Abs. 1 Nr. 2 b) des EEG 2021 einzuordnen.

14.3.1.4 Immissionsschutzgesetz

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, ber. S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz hat den Zweck, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§1 BImSchG).

Gemäß §50 BImSchG sind die Nutzungen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Güter soweit wie möglich vermieden werden.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verkehr Sachsen – Anhalt gibt folgende Information zum Immissionsschutz auf seiner Internetseite: Ziel ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schwerpunkte beim Immissionsschutz sind die Überwachung der Luftqualität, die Luftreinhalteplanung, der Lärmschutz sowie die Überwachung und Genehmigung von Anlagen (Quelle: <https://mule.sachsen-anhalt.de>).

Im Plangebiet werden sich lediglich temporär die Lärmemission sowie der Eintrag von Feinstaub und Abgasen im Zuge der Bauphasen der Freiflächen – Photovoltaikanlagen erhöhen. Von schädlichen Blendwirkungen der Photovoltaikanlage wird mit derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgegangen.

14.3.2 Fachplanungen

14.3.2.1 Landesplanung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan LSA (LEP – LSA) festgelegt.

Der rechtskräftige Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010), Veröffentlichung im GVBl. LSA 2011 S. 160 am 12. März 2011 bildet einen Rahmen für die räumliche Entwicklung des Landes Sachsen – Anhalts.

Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Ziele sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu beachten sowie Grundsätze zu berücksichtigen.

Im Kapitel 3: Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotentiale und der technischen Infrastruktur wird unter Punkt 3.4 - Energie das Ziel Z 103 formuliert:

Z 103 Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Daher sind



insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Die Nutzung erneuerbarer Energien entspricht somit den landesplanerischen Zielen im Land Sachsen – Anhalt.

Z 115 Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild
 - den Naturhaushalt und
 - die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes
- zu prüfen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung. Sie ist mit den ruinösen Resten der ehemaligen Betriebsanlagen der Borstenzurichterei bestanden und steht seit 1990 leer. Aufgrund der vorhandenen großflächigen Bodenversiegelungen durch ehemalige Gebäude und Verkehrswege ist das natürliche Bodengefüge zum großen Teil zerstört oder zumindest stark beeinträchtigt. Weiterhin ist auf dem Gelände eine Altlast eingetragen.

Aus genannten Gründen sind eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes sowie erhebliche baubedingte Störungen des Bodenhaushaltes mit der Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Die geplanten Solarmodule werden aufgrund der Vorbelastung zu keiner starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Daher wird weiterhin den raumordnerischen Grundsätzen G 84 und G 85 entsprochen.

G 84 Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

G 85 Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden

Bei der ehemaligen Borstenzurichterei handelt es sich eindeutig um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) EEG 2021. Die gegenwärtigen Ackerflächen waren noch im Jahr 1989 durch die ehemalige Borstenzurichterei genutzt worden. Eine landwirtschaftliche und insbesondere ackerbauliche Nutzung von Flächen, auf denen zuvor eine wirtschaftliche Nutzung stattgefunden hat, schließt die Qualifizierung der Fläche als Konversionsfläche nicht notwendig aus (Empfehlung 2010/2 der Clearingstelle EEG, Randnr. 74). Die geplante Nutzung widerspricht daher nicht den Zielen des Landesentwicklungsplanes.

14.3.2.2 Regionalplanung

Im Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg 1. Entwurf vom 20. Juni 2016 unter **Z 93** heißt es, dass die Standortwahl für die Nutzung erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Potenziale so zu erfolgen hat, dass Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen vermieden



werden. Bei der Abwägung ist das Orts- und Landschaftsbild und der Erholungsfunktion der Landschaft besonders zu berücksichtigen.

Z 98: Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt und
- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. (LEP 2010; Z 115, S. 106 f.)

Z 99: Vor der Festlegung von Gebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist ein gesamt-räumliches Konzept durch die Gemeinde zu erarbeiten, in dem potenzielle Flächen auf ihre Eignung und Konflikte mit anderen Raumfunktionen geprüft werden. Dabei ist nachzuweisen, inwiefern geeignete Dach- und Fassadenflächen, Haus- oder Lärmschutzwände genutzt werden können.

G 82: Die Errichtung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich ist an versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung, Deponien und anderen, durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Freiflächen gebunden.

Für die Stadt Könnern liegt ein Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor, welches vom Stadtrat der Stadt Könnern am 30. Mai 2018 beschlossen wurde. Die Fläche des Plangebietes besteht aus Fläche Nr. 4 und Fläche Nr. 22, welche Bestandteile des beschlossenen Standortkonzeptes sind.

Bei der ehemaligen Borstenzurichterei handelt es sich eindeutig um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) EEG 2021. Die gegenwärtigen Ackerflächen waren noch im Jahr 1989 durch die ehemalige Borstenzurichterei genutzt worden. Eine landwirtschaftliche und insbesondere ackerbauliche Nutzung von Flächen, auf denen zuvor eine wirtschaftliche Nutzung stattgefunden hat, schließt die Qualifizierung der Fläche als Konversionsfläche nicht notwendig aus (Empfehlung 2010/2 der Clearingstelle EEG, Randnr. 74).

Im 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg ist dieses Gebiet ebenfalls als Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz festgelegt.

Z 118 Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind die Gebiete mit potenziellem Hochwasserrisiko, die bei Öffnen oder Versagen von Hochwasserschutzanlagen und bei deren Überströmen bei Extremhochwasser überschwemmt werden können.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten sind so zu gestalten, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten oder so gering wie möglich gehalten werden (LEP 2010; Z 126; S. 126).

G 103 Als Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind festgelegt:

Unter 8.: „Saale“

Die Festlegungen von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz bzw. der Risikovorsorge. Zur räumlichen Abgrenzung der kartografisch dargestellten Vorbehaltsgebiete wurden die Hochwasserschutzpläne (HQ 200) und die Erfassung der Überschwemmungsfläche der Elbe im Jahrhunderthochwasser 2002 des



Landesamtes für Hochwasserschutz genutzt. Die Flächen der Bode, Selke, der Wipper und teilweise der Lieth sind mit Hilfe der Auenlehmkartierung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt und der Hangneigungsdaten des Landesamtes für Umweltschutz des Landes Sachsen – Anhalt abgegrenzt worden.

Z 120 Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind zukünftig von Infrastrukturen für sensible Industrie- und Gewerbebetriebe, Energieversorgung, Gesundheitswesen, Informations- und Kommunikationstechnologie, Notfall- und Rettungswesen, Katastrophenschutz, Archive, öffentliche Verwaltung, (Trink) Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung freizuhalten, bestehende Bebauungen sind bei Sanierungen an das Gefährdungspotential anzupassen.

Da es sich hierbei um eine dezentrale Energieversorgung handelt, wäre ein Ausfall nicht als Systemrelevant für das Versorgungsnetz zu besorgen. Die Hochwassergefahrenkarte des Landesbetriebes für Hochwasserschutz weist an dieser Stelle beim HQ200 mögliche Wassertiefen von 1 bis 4 m aus. (Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, 23.04.2020).

Die Autobahn 14 Magdeburg-Halle ist eine Hauptverkehrsstraße mit überregionaler Bedeutung.

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der A 14. Das Plangebiet ist für eine ertragsreiche landwirtschaftliche Nutzung nicht geeignet. Die vorgesehene Nutzung als Photovoltaikanlage dient lediglich zur Erzeugung des Solarstroms und ist vom Verkehr an der A 14 unberührt.

Die Landesstraße L 149 ist als regional bedeutsame Straße festgelegt.

Die im Südosten des Plangebietes verlaufende L 149 verbindet Beesenlaublingen mit Zerbst über Preußlitz, Biendorf, Kleinpaschleben, Wulfen, Lödderitz und Breitenhagen. Im REP Anhalt-Bitterfeld- Wittenberg ist eine Ortsumgehung für die L 149 festgelegt. Diese Festlegung wird jedoch im 1. Entwurf des REP Magdeburg aufgehoben. Für das Plangebiet bedeutet letztere Festlegung, dass keine Beeinträchtigung durch einen eventuell anderen Verlauf der L 149 zu befürchten ist. Die L 149 wird in ihrer Lage erhalten und ausgebaut.

14.3.2.3 Landschaftsplanung

Im Land Sachsen – Anhalt wurde im Jahr 1994 ein Landschaftsprogramm als gutachtlicher Fachplan des Naturschutzes für das Land aufgestellt. Es werden allgemeine Aussagen zu den Zielen der Landschaftspflege und des Naturschutzes getroffen. Sie bilden die Grundlage für landschaftsplanerische Entwicklungen. Teile sind zwischenzeitlich aktualisiert worden. Das Landschaftsprogramm besteht aus:

Teil 1: Grundsätzliche Zielstellungen

Teil 2: Beschreibungen und Leitbilder der Landschaftseinheiten

Teil 3: Karten.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen in Einklang bringen. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.



Gemäß §§ 1 und 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange, und hier im Besonderen die Belange von Natur und Landschaft, in der bauleitplanerischen Abwägung besonders zu berücksichtigen.

Es liegt kein Landschaftsplan vor. Die Stadt Könnern hat keine Baumschutzsatzung.

14.3.2.4 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Könnern einschließlich des Ortsteils Beesenlaublingen ist seit 08. Dezember 2009 rechtskräftig.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die vorgesehene Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.

Der Stadtrat der Stadt Könnern hat in seiner Sitzung am 01.11.2017 die Aufstellung der 4. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans im Teilbereich Beesenlaublingen beschlossen. Der Beschluss wurde durch Aushang ab 01. Dezember 2017 in Bekanntmachungskästen ortsüblich bekanntgemacht.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung eines seit 1990 leer stehenden Betriebsgeländes der ehemaligen VEB Borstenzurichterei Beesenlaublingen zu gewährleisten und dieses in ein sonstiges Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ nach BauNVO um zu nutzen und baurechtlich fest zu schreiben. Eine Ableitung aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist nicht möglich. Mit Beschluss des Stadtrates vom 15.07.2015 erfolgt im Parallelverfahren die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 / 2015 (mit örtlicher Bauvorschrift) „Photovoltaikanlage ehemalige Borstenzurichterei Beesenlaublingen“.

14.3.2.5 Bebauungsplan

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht dem im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 1/2015 „Photovoltaikanlage ehemalige Borstenzurichterei Beesenlaublingen“. Die Fläche liegt nicht innerhalb eines Geltungsbereiches eines anderen rechtsgültigen Bebauungsplans der Stadt Könnern.

14.4 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Im Folgenden werden zunächst die prognostizierten Umweltauswirkungen des Vorhabens bezogen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet. Die Bewertung erfolgt in verbaler Beschreibung.

Die Beschreibung der wesentlichen prognostizierten Umweltauswirkungen erfolgt ebenfalls in verbal- argumentativer Beschreibung.

14.4.1 Schutzgut Mensch

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Mensch“ sind:

- Empfindlichkeit gegenüber Lärmbelastung
- Schadstoffimmissionen
- Gesundheitliche Beeinträchtigungen
- Eignung bzw. Grad der Erholungsnutzung.



Bestandsbeschreibung und -bewertung

Als ehemaliger Fabrikstandort (Betriebsgelände und Schlammteiche) sowie der Verlauf der A 14 unmittelbar nördlich des Plangebietes (Entfernung zwischen der südlichen Kante der Fahrbahn A 14 und der südlichen Grenze des Geltungsbereiches beträgt 120 m bis 130 m, d. h. das Plangebiet befindet sich ganz innerhalb 110 m Bereich der A 14) hat das Plangebiet für den Menschen selbst derzeit keine Funktion. Die umliegenden Flächen eignen sich neben ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft jedoch nicht für die Naherholung in Natur und Landschaft.

Der nächste Hof befindet sich etwa 185 m südlich und die erste Wohnbaufläche in Beesenlaublingen etwa 300 m südlich von der südlichen Grenze des Plangebietes.

Im Standortkonzept für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen für die Stadt Könnern sind in Tabelle 6 die Eignungsflächen, für die die Notwendigkeit der Betrachtung möglicher nachteiliger bzw. schädlicher Blendwirkungen erforderlich ist aufgeführt. Die Eignungsflächen Nr. 4 und Nr. 22 sind nicht enthalten.

Prognose

Die Bewirtschaftung der umliegenden Ackerflächen wird durch die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in keiner Weise beeinträchtigt. Eine Zerschneidung des Wegenetzes ist durch die Planung nicht zu erwarten, da das Gelände keine bedeutsamen Wegeverbindungen enthält. Ausführungen zur Beeinflussung des ebenfalls für die Erholung bedeutsamen Landschaftsbildes erfolgen unter dem Punkt Schutzgut Landschaft.

Durch die Ausrichtung der Solarmodule nach Süden auf dem ebenen Gelände sowie der mehr als 100 m Entfernung zum nächstgelegenen Hof, sind Blendwirkungen durch Lichtreflexionen in Richtung Beesenlaublingen unwahrscheinlich. Die Ortsteile Mukrehna und Alsleben befinden sich vom Plangebiet so weit entfernt, dass für die Bewohner dieser Orte keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

14.4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und Artenschutz

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere, Artenschutz“ sind:

- Gefährdung des Biotoptyps
- Seltenheit
- Natürlichkeitsgrad
- Nutzungsintensität
- Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen
- Vernetzung der Biotope
- Größe der Biotope
- Artenvielfalt und Gefährdung
- Repräsentanz im Naturraum
- Regenerationsvermögen / Ersetzbarkeit.

Bestandsbeschreibung und –bewertung

(Unter Verwendung von Angaben aus der Quelle: Antrag auf Änderung der Verordnung des Landkreises Bernburg über das Landschaftsschutzgebiet Saale, Stand 25.02.2019, Stadt Könnern und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 30.03.2021)



Das Plangebiet besteht im aus dem Gelände der ehemaligen Borstenzurichterei, welches im östlichen Teil gegenwärtig als Ackerflächen genutzt wird.

Im westlichen Bereich, welcher durch Bauschutthaufen aus Holz und mineralischen Materialien, Gebäuderesten und Reisig-/Totholzhaufen stark strukturiert ist, finden sich Gehölzbestände aus überwiegend Birke (*Betula pendula*), Eschen-Ahorn (*Acer negundo*), Weiden (*Salix spec.*) und stockenden Hybrid – Pappeln (*Populus x canadensis*). Ergänzt werden sie u.a. durch Brombeere (*Rubus spec.*), Hundsrose (*Rosa canina*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*). Am südlichen Rand der Fläche der ehemaligen Borstenzurichterei befindet sich eine Baumreihe aus Säulen-Pappeln (*Populus nigra italica*), welche einen hohen Totholzanteil aufweisen. Bei diesen Bäumen handelt es sich nicht um eine einheimische Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG. Eine starke Ausbreitung erfolgte durch die Gemeine Waldrebe (*Clematis vitalba*), die die Schutthaufen und Gebäudereste überwuchert. Auch einige Gehölze werden überrankt.

Die Ruderalflächen sind locker und lückig ausgebildet. Die vorhandenen Versiegelungen führen zu Nährstoffarmut und verhindern eine intensive Ausbreitung der Fluren. Die Ruderalfluren auf den Schutthaufen werden von Kugeldisteln (*Echinops spec.*) dominiert. Weiterhin finden sich Goldrute (*Solidago spec.*) und Gewöhnlicher Natternkopf (*Echium vulgare*).

Grassäume finden sich lediglich am östlichen Übergang zur landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Am westlichen und östlichen Rand der gegenwärtigen Ackerfläche befindet sich brachliegendes mesophiles Grünland. Am östlichen Rand des östlichen Grünlands verläuft die Kuhfurt, ein Graben in einem alten Saalelauf mit artenarmer Vegetation. Östlich der Kuhfurt erstreckt sich ebenfalls mesophiles Grünland.

Das Plangebiet befindet sich darüber hinaus vollständig in dem mit Verfügung vom 27.10.2005 erklärten Naturpark „Unteres Saaletal“. Diese Flächen liegen außerhalb des mit Datum vom 25.01.2013 vom Landesverwaltungsamt verordneten Überschwemmungsgebietes der Saale von der Mündung in die Elbe bis Rothenburg, jedoch innerhalb des Hochwasserrisikogebietes der Saale.

Bedingt durch die fehlende Einzäunung ist das Gelände für die Besuche von größeren Tierarten, wie z. B. Feldhasen, Rehen und Wildschweinen offen. Im Gegensatz zu den bearbeiteten Äckern der Umgebung können sie sich hier vermutlich relativ ungestört aufhalten.

Für das Vorhaben ist als Grundlage der Prüfung artenschutzrechtlicher Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASB) notwendig. Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des ASB ist die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, welche sich durch das Vorhaben auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten ergeben können. Der Prüfumfang beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV – Arten und die europäischen Vogelarten und dient der Überprüfung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungstatbestände der im Wirkraum vorkommenden vorgenannten Arten.



Der Leistungsumfang für die Erfassung erfolgte in Absprache mit dem Auftraggeber und wurde auf:

- Brutvogelerfassung
 - Geländebegehungen zur Überprüfung und Erfassung auf Reptilienvorkommen
 - Kontrolle der Ackerfläche auf Hamstervorkommen
- festgelegt.

Der Artenschutzbeitrag ist als Anlage zum Umweltbericht unselbständiger Teil der Genehmigungsunterlagen und liegt bei. Der Erfassungszeitraum bewegte sich von April bis September 2020.

Im Rahmen der Begehungen im Plangebiet wurden hier und unmittelbar angrenzend folgende Vogelarten erfasst (Quelle: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 30. März 2021, Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode):

Amsel, Singdrossel, Blaumeise, Kohlmeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke, Feldlerche, Feldsperling, Goldammer, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Nilgans, Ringeltaube, Rotkehlchen, Rotmilan, Schwanzmeise, Zilpzalp.

Nahrungsgäste finden ausreichende Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des Eingriffsgebietes, daher können Auswirkungen ausgeschlossen werden. Für Zug – und Rastvögel hat das Vorhaben aufgrund seiner Kleinräumigkeit keine Relevanz.

Für den unmittelbaren Eingriffsbereich und das möglicherweise vorhabenbedingt beeinträchtigte nahe Umfeld wurden insgesamt 20 Brutvogelarten ermittelt. Im Untersuchungsgebiet werden aber keine Brutvogelarten gemäß Anhang I der EU-VSch-RL mit Vorkommen unmittelbar im Wirkraum erwartet. Mögliche Betroffenheiten dieser europarechtlich streng geschützten Vogelarten werden ausgeschlossen. Mit dem Bauvorhaben verbunden sind vornehmlich Eingriffe in Gehölzbestände innerhalb des räumlich sehr beschränkten Baufeldes. Diese beherbergen ja nach Ausprägung ein gewisses Potential zur Anlage von Brutstätten.

Hinsichtlich der Artengruppe Reptilien wurde die Zauneidechse im Untersuchungsgebiet mit mehreren Exemplaren beiderlei Geschlechts sowie verschiedener Altersklassen an strukturreichen Standorten, wie Bauschutt-, Reisig- und Erdhaufen, die ihren Habitatansprüchen entsprechen, nachgewiesen. Das geplante Vorhaben führt zu einem Eingriff in einen von der Art ganzjährig bewohnten Lebensraum.

Weitere Nachweise sonstiger prüfungsrelevanter streng geschützter Reptilienarten liegen nicht vor.

Aktuelle Nachweise für das Vorkommen von Fledermäusen im Wirkgebiet liegen nicht vor. Aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung, der prinzipiellen Eignung des Vorhabengebietes als Teillebensraum und der fehlenden detaillierten Erfassung muss hier jedoch dem Worst – Case – Ansatz folgend von einem Vorkommen folgender Fledermausarten ausgegangen werden:

Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus und Zweifarbfledermaus.

Diese Fledermausarten sind kulturfolgende Arten mit der Bevorzugung von Quartieren im menschlichen Siedlungsraum. Einzelne Bereiche bieten daher den genannten Fledermausarten potentielle Sommerquartiere. Für die Zweifarbfledermaus kann eine Überwinterung im Schornstein nicht ausgeschlossen werden.



Hinsichtlich einer möglichen Hamsterpopulation im östlichen Areal konnte durch eine Begehung im August 2020 kein Nachweis erbracht werden. Dieser Umstand und die starke Isolation der Fläche mit der Bundesautobahn A 14 im Nordosten und der Landesstraße L 149 im Südosten lassen ein aktuelles und zukünftiges Vorkommen der Art im Gebiet als unwahrscheinlich aber nicht als ausgeschlossen erscheinen.

Für alle übrigen prüfungsrelevanten Säugetierarten (Wolf, Luchs, Wildkatze, Fischotter, Biber und Haselmaus) stellen der Eingriffsbereich des Vorhabens und das Umfeld keinen geeigneten Lebensraum dar. Somit kann eine Betroffenheit planungsrelevanter Säugetierarten ausgeschlossen werden.

Prognose

Durch die Erneuerung der Zaunanlage wird die Zugänglichkeit des Geländes für größere Arten wie Rehe und Wildschweine beschränkt, diese finden jedoch in der sehr strukturreichen Umgebung des Plangebietes genügend Ausweichmöglichkeiten. Der Schlupfbereich an der Zaununterkante ermöglicht weiterhin den Zugang für kleinere Arten. Untersuchungen haben gezeigt, dass vor allem viele Vogelarten Photovoltaikanlagen gern zum Aufwärmen, zur Nahrungssuche und sogar als Bruthabitat nutzen. Auch Greifvögel, wie der hier vorkommende Milan, nutzen solche Gelände zur Jagd. (BfN-Skript Nr. 247) Kollisionen anfliegender Vögel mit den Solarmodulen können theoretisch zwar nicht ausgeschlossen werden, jedoch gibt es dafür bisher keinerlei Nachweise (ebd.).

Durch das für das Vorhaben notwendige Entfernen der krautigen Vegetation, sowie weitere baubedingte Wirkfaktoren sind Störungen brütender Vögel nicht auszuschließen. Aus diesem Grunde sollte die Bauphase außerhalb der Brutzeiten stattfinden.

Das Entfernen der Ruderalvegetation stellt zwar einen kurzzeitigen Verlust dar, nach Abschluss der Bauarbeiten und Begrünung des Geländes ist aber die Entwicklung neuer mindestens gleichwertiger Grünlandbiotope zwischen und unter den Modulen (der Abstand vom Erdboden erlaubt ausreichenden Lichteinfall) möglich und wahrscheinlich, die langfristig gesehen sogar eine höhere Wertigkeit erreichen könnten. Die teilweise Überschirmung des Geländes mit Modulen führt zu kleinräumig sehr unterschiedlichen Licht- und Feuchtigkeitsverhältnissen, welche wiederum auf die Artenzusammensetzung einwirken. Dies ist jedoch nicht automatisch als negative Veränderung zu bewerten, da auf diesem Wege auch eine lokal hohe Strukturvielfalt entstehen kann. (BfN-Skript Nr. 247)

Die Auswirkungen auf die betroffenen Arten und die entsprechenden vermeidenden und vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen betreffs der Brutvögel, Fledermausarten und Zauneidechsen werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erörtert, dem Umweltbericht als unselbständiger Teil beiliegt.

Um eine Gefährdung von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern werden nachfolgend aufgeführte Maßnahmen durchgeführt: Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen (Quelle: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 30. März 2021, Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode):

VASB 1 – Bauzeitenregelung/Zeitvorgaben für die Baufeldfreimachung:

- Zum Schutz von gehölfrei- und bodenbrütenden Vogelarten sowie Fledermäusen in ihren Sommer- und Zwischenquartieren.



VASB 2 – Prüfung der Großbäume und noch vorhanden Bausubstanz auf Quartiereignung:

- Auf dem Gelände befinden sich trotz jahrelangem Verfall immer noch Gebäude-/Mauerreste mit möglichen Quartierstrukturen in Form von Hohlräumen im Mauerwerke oder hinter Verkleidungen. Aufgrund des mittlerweile geringen Umfanges an möglichen Quartierstrukturen wird deren Verfügbarkeit ebenfalls als sehr gering eingeschätzt – eine Überprüfung erscheint jedoch erforderlich zu sein.

VASB 3 – Prüfung der Ackerfläche auf Feldhamstervorkommen:

- Die Ackerfläche wurde im Jahr 2020 auf Feldhamstervorkommen überprüft, mit keinem Nachweis der Tierart. Dennoch sind Hamstervorkommen im weiteren Umfeld des Plangebietes bekannt. Feldhamster sind mobil und können je nach landwirtschaftlicher Nutzung auch ihre Baue verlegen. Baue, die zum Überwintern genutzt werden, können im Frühjahr verlassen werden, wenn die landwirtschaftliche Nutzung dies bedingt. Es werden mit dieser Methodik keine Erkenntnisse zum Reproduktionserfolg oder zum Ortswechsel von Feldhamstern ermittelt, sondern nur die Nutzung eines bestimmten Jahres, quasi eine Momentaufnahme, abgebildet.
- Es können sich daher während der Hauptaktivitätszeiten der Art von April/Mai bis in den September jederzeit Hamster aus potentiell vorhandenen benachbarten Vorkommen auf der Fläche ansiedeln. Daher sollte vor den Bauarbeiten eine erneute Überprüfung auf mögliche Feldhamster-Ansiedelungen erfolgen.

Unter Beachtung der aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die Errichtung der PV – Anlage im Plangebiet führt zu einem Lebensraumverlust für die nachgewiesene Zauneidechse. Zur Vermeidung des Eintretens des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG sind die im Plangebiet vorkommenden Zauneidechsen mit den gebotenen Mitteln abzufangen und in neue Habitate umzusetzen.

ACEF 1 - vorgezogene Artenschutzmaßnahmen Reptilien:

- ausreichend vor Baubeginn sind möglichst alle auf der Planfläche vorkommenden Zauneidechsen mit geeigneten Mitteln abzufangen und in für sie hergerichtete Habitate mit negativem bzw. geringem Zauneidechsenvorkommen möglichst in der Nähe umzusetzen.
- als Aussetzungsfläche ist der nördliche Randstreifen zwischen Plangebiet und dem Bewuchs entlang der Autobahn A 14, diese Fläche ist aufgrund ihrer strukturellen und klimatischen Bedingungen als Zauneidechsen-Lebensraum geeignet bietet und der Art einen dauerhaften Fortbestand.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten vorgezogenen Artenschutzmaßnahme wird das Eintreten der Verbotstatbestandes gem. des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für Pflanzen und Tiere als erheblich, aber ausgleichbar eingeschätzt.

14.4.3 Schutzgut Boden

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Boden“ sind:

- Lebensraumfunktion
- Klimatische Ausgleichsfunktion
- Seltenheit / Wiederherstellbarkeit
- Biotische Ertragsfunktion



- Speicher- und Reglerfunktion
- Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen
- Puffer- / Filtervermögen
- Wasserrückhaltevermögen
- Informationsfunktion (landeskundliches Potential).

Bestandsbeschreibung und –bewertung

Das Gebiet liegt in der Bodenregion der Bernburger und Ermslebener flachwelligen Löß – Hochfläche (Nr. 6.2.1.8 der Karte der Bodenlandschaften Sachsen – Anhalts, BODENATLAS Sachsen – Anhalt) am Rande der Bodenregion der Saaleaue (Nr. 2.1.1.8 der Karte der Bodenlandschaften Sachsen – Anhalts, BODENATLAS Sachsen – Anhalt).

Dabei gehört das Plangebiet in die Bodenlandschaften der tschernosembetonten Lössböden. Das Grundgestein ist ein Mittlerer Buntsandstein: Sandstein. Er weist ein kiesig – steiniges Skelett auf, der Feinboden ist sandig, schwach lehmig. Der Nährstoffvorrat wird mit ziemlich arm bis mäßig festgehalten und seine morphologische Härte mit hart bis mäßig (BODENATLAS Sachsen – Anhalt, Tab. 2-1).

Die Hauptbodenformen in dieser Region sind Decklöss-Schwarzerden bis – Braunschwarzerden (verbale Bezeichnung nach KA 4; W. KAINZ Tscherno-seme – Braunerde – Tscherno-seme aus Löß über Schmelzwassersand und Talsand) (BODENATLAS Sachsen – Anhalt, Tab. 2.1 - 2).

Lösserden sind aufgrund ihrer kleinen, jedoch nicht zu feinen Korngröße des Gesteins sehr fruchtbar und gehören in Mitteleuropa zum Altsiedelland. Der enthaltene Mineralreichtum ist aufgrund der Korngröße leicht zugänglich. Der Porenreichtum des Lösses, seine gute Durchlüftung und seine guten Eigenschaften als Wasserspeicher erleichtern die Bodenbildung. Auf Löss entstehen tiefgründige, leicht zu bearbeitende und enorm leistungsfähige Braunerden, Parabraunerden und Schwarzerden. Diese Böden und ihre Verbreitungsgebiete sind für die Agrarwirtschaft besonders wichtig (www.wikipedia.org). Die Böden im Gebiet haben ein mittel – hohes bis sehr hohes Ertragspotential (3-4 von 5 Punkten; BODENATLAS Sachsen – Anhalt, Tab. 2.1 - 2).

Die Durchlässigkeit (Permeabilität) eines Bodens ist abhängig von seiner Lagerungsdichte, Porenvolumen und Porenverteilung, Bodengefüge, Substrataufbau, Körnungsart, Wassergehalt, Durchwurzelungsintensität und den Aktivitäten der bodenwühlenden Organismen. Die Durchlässigkeit unterliegt daher einer Vielzahl von Einflüssen und besitzt eine ausgeprägte Flächenvariabilität. Sie kann daher nur in ihrer durchschnittlichen Tendenz eingeschätzt werden.

Die Decklöss-Schwarzerden bis –Braunschwarzerden im Gebiet haben eine sehr hohe Durchlässigkeit (5 von 6 Punkten).

Unter dem Pufferungsvermögen wird die Fähigkeit des Bodens verstanden, Änderungen seines chemischen Milieus – insbesondere pH-Änderungen – entgegenzuwirken bzw. diese zu verzögern. Die Böden im Plangebiet weisen ein hohes bis sehr hohes Pufferungsvermögen (4 von 5 Punkten) auf.

Die Austauschkapazität beschreibt die Fähigkeit des Bodens, basisch wirksame, metallische Kationen (Ca⁺⁺, Mg⁺⁺, K⁺, Na⁺ u.a.) sowie H⁺-Ionen (u.a.) zu adsorbieren und auszutauschen. Die Böden im Gebiet haben eine mäßig hohe bis hohe Austauschkapazität (3-4 von 5 Punkten). Die Austauschkapazität hat für den Nährstoffhaushalt des Bodens große Bedeutung. Ihre Höhe wird im Wesentlichen vom Ton- und Humusgehalt bestimmt. Diese



sind die Hauptfaktoren, die das Ertragspotential eines Bodens bestimmen. Daher ergibt sich eine recht gute Übereinstimmung zwischen Ertragspotential und Austauschkapazität von Böden. Somit haben die Böden im Gebiet ein mittel – hohes bis sehr hohes Ertragspotential.

Das Bindungsvermögen für Schadstoffe beruht im Wesentlichen auf dem Gehalt des Bodens an Ton, Humus, Oxiden und Karbonaten. Es kennzeichnet im Falle des Eintrags von Schadstoffen das Maß ihrer Anreicherung im Boden bzw. die Fähigkeit des Bodens, Schadstoffe an sich zu binden. Die Böden im Plangebiet weisen ein mittel - hohes bis sehr hohes Bindungsvermögen für Schadstoffe (5 von 5 Punkten) auf. Mögliche Schadstoffe finden sich somit in den tieferen Bodenschichten. Diese Böden sind u.a. für den Schutz des Grundwassers von außerordentlicher Bedeutung.

Bzgl. des Wasserhaushalts werden die Böden im Plangebiet als mäßig trocken bis mäßig frisch eingestuft. Sandige Böden haben ein hohes bis sehr hohes mechanisches Filter- und Durchlässigkeitsvermögen.

Der Boden der betreffenden Flächen ist jedoch durch die vorangegangene Nutzung als Betriebsgelände der ehemaligen Borstenzurichterei überformt und kann nicht mehr mit den umliegenden Flächen verglichen werden.

Auch die ackerbauliche (Zwischen-) Nutzung wird nicht auf einem natürlichen gewachsenen Boden sondern auf einem durch die vormals betriebliche Nutzung und wirtschaftliche Vorgänge gestörtem und überprägten Boden betrieben.

Das Flurstück 90 der Flur 18 in der Gemarkung Beesenlaublingen ist im Altlastenkataster des Salzlandkreises als Haar – und Borstenzurichterei entsprechend des BBodSchG als Altlastverdachtsfläche registriert.

Prognose

Die überbauten und versiegelten Bodenflächen im Geltungsbereich werden entsiegelt. Durch die Fundamentierung der Modultische mittels Ramppfosten wird die geplante Versiegelung auf ein Minimum reduziert. Lediglich durch die Errichtung der Transformatorstationen gehen relativ kleinflächig Bodenfunktionen verloren. So wird die Durchlässigkeit deutlich erhöht. Die unbefestigten Bodenbereiche werden begrünt. Die natürlichen Bodenfunktionen werden gestärkt bzw. wieder hergestellt.

14.4.4 Schutzgut Wasser

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Wasser“ sind:

- Wasserqualität
- Grundwasserneubildungsrate
- Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen
- Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkungen.

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Im Wirkungsbereich des Plangebiets sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das Grundwasser fließt in Richtung Saale. Im Bereich des Plangebietes ist mit oberflächennahen Grundwasserständen von weniger als 2 m unter Gelände zu rechnen. In der näheren Umgebung abgeteufte Altbohrungen (Landesbohrdatenbank) trafen in tiefen zwischen 1,30 und 2,10 m unter Gelände auf Grundwasser. Der Ruhewasserspiegel stellte sich zwischen 1,10 und 1,40 m unter Gelände ein. Das Grundwasser ist aufgrund des geringen Flurabstands gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt.



Wasserschutzgebiete sind nicht ausgewiesen. Wasserrechtlich genehmigte Entnahmen von Grundwasser bestehen im Plangebiet nicht.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Überschwemmungsgebietes, jedoch innerhalb des Hochwasserrisikogebietes der Saale.

Prognose

Auswirkungen auf Gewässer oder das Grundwasser durch die Photovoltaikanlage sind nicht zu erwarten.

14.4.5 Schutzgut Luft / Klima

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Luft / Klima“ sind:

- Bedeutung als Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiet
- Frischluftleitbahn

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Die Schutzwürdigkeit von Klima und Luft ergibt sich aus ihrer Bedeutung im Ökosystem und als unmittelbare Lebensgrundlage des Menschen sowie der Fauna und Flora. Lokalklimatisch bedeutsam sind vor allem versiegelte Flächen wie Gebäude und Verkehrswege. Sie wirken als Wärmeinseln und beeinflussen und belasten das Mikroklima.

Das im Plangebiet bestehende Klima wird vor allem von der A 14 unmittelbar im Norden und von den umliegenden Ackerflächen bestimmt. Für Siedlungen relevante Kaltluftbahnen oder ähnliches bestehen hier nicht. Durch die ebene Fläche ist diese im Süden vermutlich wärmebegünstigt und besonders als Standort für Solarmodule geeignet.

Lufthygienisch belastete Gebiete sind in der Regel größere Siedlungsgebiete. Siedlungsbereiche sind nur dann als lufthygienisch belastet anzusehen, wenn diese eine Flächenausdehnung von mindestens 1,0 km² aufweisen. Dies betrifft nicht die im Außenbereich gelegene ehemalige Borstenzurichterei.

Sie Stadt Könnern liegt ungefähr 86 m über dem Meeresspiegel auf der sonnenreichen und regenärmeren Lee – Seite des Harzes. Das Klima in Könnern ist gemäßigt und warm. Könnern ist eine Stadt mit einer erheblichen Menge an Niederschlägen, selbst im trockensten Monat.

Im Jahresdurchschnitt beträgt die Temperatur in Könnern 9,0 °C. Mit 18,2 °C ist der Juli der wärmste Monat des Jahres. Mit im Durchschnitt 0,3 °C ist der Januar der kälteste Monat des ganzen Jahres. Im kältesten Monat Januar werden im Schnitt 17,9 °C weniger erreicht als im wärmsten Monat Juli.

486 mm Niederschlag fallen innerhalb eines Jahres. Im Februar beträgt die Niederschlagsmenge 28 mm. Der Monat ist damit der niederschlagsärmste des ganzen Jahres. In Juni ist mit dem meisten Niederschlag im Jahr zu rechnen. Es fallen im Juni durchschnittlich 62 mm. Zwischen dem trockensten Monat Februar und dem niederschlagsreichsten Monat Juni liegt eine Differenz von 34 mm. <https://de.climate-data.org>

Prognose

Die Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie dient der Vermeidung klimaschädlicher Abgase und wirkt somit im Sinne des Klimaschutzes. Lokal könnte temporär durch die Aufheizung der



Module eine stärkere Erwärmung auftreten, die jedoch keine schädliche Wirkung haben dürfte. Die Module selber absorbieren die Sonnenenergie. Eine weitere Überbauung ist nicht vorgesehen.

Aufgrund der Natur des Vorhabens werden z.T. Baumstandorte verloren gehen. Hier sind möglichst ausgleichende Gehölzpflanzungen vorzusehen.

14.4.6 Schutzgut Landschaftsbild

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Landschaftsbild“ sind:

- Eigenart – Unverwechselbarkeit und das „Typische“ einer Landschaft
- Schönheit
- Seltenheit
- Strukturvielfalt – kleinräumiger Wechsel gliedernder Elemente und unterschiedlicher Nutzungsstrukturen
- Naturnähe – Urwüchsigkeit und Ungestörtheit
- Visuelle Verletzbarkeit
- Erholungseignung.

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Das Landschaftsbild bezeichnet die landschaftsästhetischen Gesichtspunkte einer Landschaft. Die Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes muss zwangsläufig subjektiv sein.

Das relativ strukturreiche Landschaftsbild in der Umgebung des Plangebietes ist geprägt von Ackerflächen und vom Verlauf der A 14 unmittelbar im Norden des Plangebietes. Die ehemalige Borstenzurichterei stellt gegenwärtig in ihrem ruinösen Zustand eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Der Abriss dieser baulichen Anlagen und die Entsorgung der Abfälle setzen eine wirtschaftlich tragfähige Folgenutzung voraus. Eine weitere Vorbelastung des Landschaftsbildes stellt der Neubau der unmittelbar benachbarten A 14 dar. Von der A 14 aus ist zudem die Borstenzurichterei besonders stark einsehbar. Aufgrund dieser Vorbelastungen hat das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Prognose

Als technische Anlage und durch Lichtreflexionen der Module und eventuell der Stahlkonstruktionen wird diese zumindest im Nahbereich einen erheblichen Einfluss auf das Landschaftsbild haben. Eine Fernwirkung ist vor allem in südlicher Richtung nicht auszuschließen. Insgesamt dürfte die Photovoltaikanlage aufgrund der begrenzten Höhe der Module wesentlich weniger auffällig sein, als die zuvor vorhandenen Fabrikgebäude.

Die wirtschaftliche Nutzung der Fläche ändert sich von einem ehemaligen Betriebsgelände mit einem ruinösen Erscheinungsbild hin zu einer wirtschaftlich genutzten Fläche, welche mit Solarmodulen belegt ist, und damit einen Beitrag zur Erreichung klima- und energiepolitischer Ziele leistet.

Auf private Initiative hin wird eine ehemalige Betriebsanlage beseitigt, und für die Nutzung erneuerbarer Sonnenenergie zur Verfügung gestellt. Das Vorhaben leistet einen nennenswerten Beitrag zum allgemeinen Klimaschutz, und es werden die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt.



Mit der Planung wird also nicht ein bislang ungenutzter oder unberührter Standort in Anspruch genommen. Vielmehr werden durch intensive anthropogene Nutzung stark vorbelastete und aus diesem Grund für andere Nutzungen kaum in Frage kommende Flächen überplant. Die Wiederbelebung und das Recycling derartiger Flächen sind städtebaulich sinnvoll und entsprechen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1 a (2) BauGB.

14.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ sind:

- Repräsentanz
- Seltenheit
- Eigenart

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie befinden sich nach den bisherig vorliegenden Kenntnissen im Plangebiet weder geschützte Baudenkmale noch archäologische Kulturdenkmale.

Prognose

Eine Beeinträchtigung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

14.4.8 Erfordernisse des Klimaschutzes

Gem. § 1a Bau GB - Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Die andauernde anthropogene Anreicherung der Erdatmosphäre mit Treibhausgasen, insbesondere Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan und Distickstoffmonoxid, die vor allem durch die Nutzung fossiler Energie (Brennstoffe), durch Entwaldung sowie weitere Faktoren freigesetzt werden, ist die Ursache für die Erderwärmung. Die gegenwärtige globale Erwärmung oder Erderwärmung ist der Anstieg der Durchschnittstemperatur der erdnahen Atmosphäre und der Meere seit Beginn der Industrialisierung. Es handelt sich um einen Klimawandel durch anthropogene Einflüsse. „Um die menschengemachte globale Erwärmung aufhalten zu können, müssen einerseits weitere energiebedingte Treibhausgasemissionen vollständig vermieden werden und andererseits die seit dem Beginn der Industrialisierung in der Atmosphäre eingebrachten Emissionen sowie fortan nicht vermeidbare Emissionen durch negative Treibhausgasemissionen mittels geeigneter Technologien wie z. B. BECCS, DACCS oder pyrogener CO₂-Abscheidung und -Speicherung wieder vollständig rückgängig gemacht werden.“ (www.wikipedia.de)

Im Bereich der Energieerzeugung kann der Klimaschutz vor allem durch den Ausbau und die Nutzung der erneuerbaren Energien ohne Treibhausgasemissionen, die allein als gefahrloses Klimaschutzinstrument gelten vorangetrieben werden. Die Nutzung von erneuerbaren Energien wie z.B. Windenergie, Photovoltaik oder Wasserkraft mindert den Ausstoß von CO₂ und die Anreicherung in der Atmosphäre. Der Bau von Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren zur Wärmegewinnung auf Hausdächern, der Bau von (Onshore)-Windparks in Verbrauchernähe sowie der Großteil der Biomasseanlagen zur Strom- und Wärmegewinnung gehört zu den dezentralen Nutzungen.



Weltweit werden die Flächen, die für die längerfristige Akkumulation von CO₂ in Biomasse geeignet sind, immer kleiner. Wälder sind für den Klimaschutz, neben den Ozeanen, die wichtigsten Kohlenstoffsinken. So ist die Erhaltung von Wäldern sowie auch die großflächige Wiederaufforstung eine geeignete Maßnahme, um Kohlendioxid zu binden und damit den Klimaschutz zu unterstützen.

„Da durch die Umstellung von fossilen Energieträgern auf kohlenstoffarme Technologien der Ausstoß von Luftschadstoffen und weiteren gesundheits- und umweltschädlichen Partikeln verringert wird, haben Maßnahmen zum Klimaschutz eine Reihe positiver Nebeneffekte. Hierzu zählen z. B. die Verbesserung des Zustandes von Ökosystemen und der menschlichen Gesundheit, der Schutz der Artenvielfalt der Erde, eine größere Verfügbarkeit von Wasserressourcen, höhere Ernährungssicherheit und eine bessere Energiesicherheit mit höherer Widerstandsfähigkeit des Energiesystems.“ (www.wikipedia.de)

Im Rahmen der Bauleitplanung sind keine konkreten Maßnahmen zum Klimaschutz festzulegen, jedoch sind allgemeine Aussagen möglich.

So ist darauf zu achten, dass mit dem Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen wird, und eine weitergehende Versiegelung zur Vermeidung einer intensiven Lufterwärmung vermieden wird. Weiterhin ist durch eine geringe Bodenneuversiegelung gewährleistet, dass das Oberflächenwasser nicht oberirdisch abläuft sondern in die Bodenschichten versickern kann, so dass eine Grundwasserneubildung möglich ist und Lebensräume für Fauna und Flora erhalten werden.

Der Boden im Plangebiet ist weitgehend überformt, verdichtet und aufgrund der in der Vergangenheit intensiven Nutzung geprägt. Aufgrund der vorhandenen Flächenversiegelungen sind die natürlichen Bodenfunktionen i.S. von § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG größtenteils nicht mehr vorhanden oder stark eingeschränkt. D.h., dass der Großteil der vorhandenen Böden bereits derzeit keine große Bedeutung hinsichtlich der Schutzziele Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser und Luft / Klima aufweist.

14.4.9 Wechselwirkungen

Die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichen Maßen. Dabei sind die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Faktoren unterschiedlich geprägt. Die Intensität und die Art und Weise der Wechselbeziehungen hängen von der Wertigkeit, der Empfindlichkeit und der Vorbelastung der einzelnen o. g. Schutzgüter an sich ab.

Die durch die geplanten Vorhaben für die Schutzgüter Pflanzen / Tiere / Boden verbundenen Auswirkungen sind auf 3,59 ha als erheblich, aber ausgleichbar einzustufen. Durch die Art der Vornutzung als Betriebsgelände ist die Fläche stark vorbelastet.

Dies gilt auch für das Schutzgut „Landschaftsbild“.

Über die oben beschriebenen Auswirkungen hinausgehende erheblich negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.



Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Störung der Erholungsfunktion 	nicht erheblich
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vegetation • Veränderung der Vegetationsstrukturen und Standortbedingungen 	erheblich
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung von Lebensraumstrukturen • Baubedingte Störungen 	erheblich
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenbewegung, -abtrag, -verdichtung • Versiegelung 	wenig erheblich
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Verringerte Versickerung 	nicht erheblich
Luft/ Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Lokale Erwärmung 	nicht erheblich
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung des Landschaftsbildes 	erheblich
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung eines archäologischen Kulturdenkmals 	nicht erheblich
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern 	nicht erheblich

Tabelle 2: Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen

14.5 Entwicklungsprognosen

14.5.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Könnern, OT Beesenlaublingen wird die Entwicklung des Gebietes als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage gemäß § 11 BauNVO Sonstige Sondergebiete innerhalb des festgelegten Geltungsbereiches planungsrechtlich vorbereitet.

Mit dem parallel aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelndem Bebauungsplanes Nr. 01/2015 „Photovoltaikanlage ehemalige Borstenzurichterei Beesenlaublingen“ wird die Entwicklung des Gebietes innerhalb des festgelegten Geltungsbereiches planungsrechtlich gesichert.

Die Entwicklung des Gebietes ist verbunden mit den beschriebenen Auswirkungen vor allem für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und Wasser sowie Landschaftsbild.

Die Errichtung des Photovoltaikanlage ist verbunden mit dem Verlust von Gehölzstrukturen. Die ruderalen Gras- und Staudenfluren bleiben zum großen Teil erhalten, da hier nur punktuell in den Boden eingegriffen wird. Es wird trotz Nutzung der überwiegend bereits überprägten Flächen Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren gehen. Durch die Einzäunung verbleibt eine Barrierewirkung für größere Tiere.

Erhebliche Auswirkungen zumindest im Nahbereich entstehen für das Landschaftsbild durch den technischen Anlagencharakter und mögliche Lichtreflexionen. Das Landschaftsbild unterliegt jedoch bereits durch die lange leer stehenden z.T. ruinösen Gebäude einer starken Vorbelastung.

Im Verfahren wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Es wurden von April bis September 2020 planbezogene Datenerhebungen im Wirkgebiet durchgeführt. Bei Umsetzung der aufgeführten artenschutzrechtlich – wirksamen Vermeidungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Artenschutzmaßnahme Reptilien sind keine artenschutzrechtlichen



Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten. Die Maßnahmen zum Artenschutz können im an den Geltungsbereich nördlich angrenzenden Areal durchgeführt werden.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird im Verfahren dokumentiert.

Die durch die Überbauung derzeit eingeschränkte Regenwasserversickerung wird durch die Perforierung der überbauten und versiegelten Flächen deutlich verbessert. Der Oberflächenablauf wird sich voraussichtlich vermindern.

Durch den Verlust von Bodenvegetation sind geringe Umweltauswirkungen aus ansteigender allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten.

Aufgrund der Maßnahmen zur Habitatoptimierung für die Zauneidechsen nördlich angrenzend an den Geltungsbereich, werden die Maßnahmen zur naturschutzrechtlichen Kompensation des Eingriffs in unmittelbarer Nähe des Plangebietes umgesetzt.

Positiv wirkt die Erzeugung von Strom aus Solarenergie als Beitrag zum Klimaschutz. Positive Nebenwirkung ist die Beseitigung der restlichen ruinösen Gebäudeteile der ehemaligen Borstenzurichterei und die Entsiegelung der Flächen durch Perforierung.

14.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde das Plangebiet vermutlich als Brachfläche erhalten bleiben und sich eine, über Sukzession zu einem Gehölzbestand weiterentwickelte spontane Vegetation einfinden. Die Versiegelungsflächen der bereits abgerissenen Gebäude der ehemaligen Borstenzurichterei werden weiterhin die Wasserdurchlässigkeit verhindern sowie die im desaströsen Zustand befindlichen noch vorhandenen Gebäude werden weiterhin verfallen. Die oben beschriebenen prognostizierten Wirkungen würden ausbleiben.

14.6 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

14.6.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Jedes neue Vorhaben verändert die Umwelt. In Vorsorge für unsere Umwelt muss daher die Wirkung des Vorhabens auf die Umwelt abgeschätzt und bei der Realisierung versucht werden, Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden oder zumindest zu mindern.

Nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG sind die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen.

Die Eingriffe dürfen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Eingriffe sind, wenn möglich zu vermeiden oder zu minimieren.

Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen können auf Ebene der Flächennutzungsplanung nur durch Art der Nutzung und entsprechende Standortwahl getroffen werden.



Durch Nutzung des ehemaligen Betriebsgeländes kann die Inanspruchnahme bisher noch unveränderter Bereiche vermieden werden, was den Grundsätzen des Bodenschutzes entspricht.

14.6.2 Ausgleichsmaßnahmen

Im § 7 NatSchG LSA – Kompensationsmaßnahmen (zu § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes) werden Aussagen über die Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen. Zu den vorrangigen Maßnahmen zählen u.a. Maßnahmen, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen oder auch ortsnah andere Biotop im Rahmen des Biotopverbundes entwickeln.

Die im Zuge des notwendigen Maßnahmen zum Ausgleich der nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf Grund der Art, Entsiegelung der großflächigen Bodenbefestigungen und überbauten Flächen, innerhalb des Geltungsbereiches ausführbar.

Die Eingriffsbewertung und -bilanzierung erfolgt in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und über die Bewertung der Eingriffsfolgen und der Ermittlung des Kompensationsbedarfs auf Grundlage der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (Bewertungsmodell Sachsen – Anhalt, RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, Fassung vom 12.3.2009).

Diese wird in der verbindlichen Bauleitplanung berechnet und aufgeführt und wird damit rechtlich verbindlich.

Weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können sein:

Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen / Tiere / Artenschutz:

- Neuanlage von Biotopen
- Ergänzung und Verbesserung von vorhandenen Biotopen
- Populationsbezogene Biotop- und Habitatentwicklung
- Verbesserung abiotischer Standortfaktoren von Biotopen z.B. durch Entsiegelung, Vernässung, Reduzierung des Schadstoffeintrages

Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden:

- Entsiegelung von versiegelten Flächen und Rekultivierung zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen
- Extensivierung intensiv genutzter Flächen
- Nutzungsaufgabe bewirtschafteter Flächen
- Anlage von Immissionsschutzpflanzungen
- Innerörtliche Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen
- Pflege von Streuobstwiesen
- Pflege von Bergwiesen
- Alleenartige oder Reihenbepflanzung an Feldwegen
- Reaktivierung von Fließgewässern und Pflege von Gräben

Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser:

- Verbesserung des Retentionsvermögens durch Entsiegelung, Lockerung, Bodendeckung
- Extensivierung
- Rückbau von Entwässerungseinrichtungen (Drainagen usw.)
- Verringerung von Stoffeinträgen z.B. durch Kläranlagen, Flächennutzungsänderungen im Einzugsbereich bei diffusen Einträgen, Extensivierung, Anlage von Gewässerrandstreifen



- Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens z.B. durch Renaturierung von Gewässern u.a. mit Schaffung eines naturraumtypischen Gewässerbettes
- Anlage von Störsteinen zur Sauerstoffanreicherung, Förderung von Wasserpflanzenbeständen
- Verbesserung der Grundwasserneubildung von versickerungsflächen z.B. durch Entsiegelung, Lockerung, Wiedervernässung, Rückbau von Entwässerungseinrichtungen
- Verbesserung der Deckschichten z.B. durch Vegetationsbestände oder Andecken bei stofflicher Belastung des Grundwassers

Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft:

- Verringerung des Aufwärmpotentials z.B. durch Durchgrünung, Eingrünung, Auflockerung, Entsiegelung, Dach- und Fassadenbegrünung, bauliche Anordnung
- Schaffung kaltluftherzeugender Flächen z.B. durch Entsiegelung, Umnutzung, Aufforstung, Grünland, Gewässer
- Schaffung / Stärkung von Luftaustauschbahnen für Zielgebiete
- Dämpfung von Düsen- und Kanaleffekten durch Bepflanzung und Bebauung
- Verringerung von Schadstoffemissionen (Stilllegung oder Sanierung von Anlagen)
- Erhöhung des Filter- und Absorptionsvermögens z.B. durch Schutzpflanzungen, Anpflanzungen, Eingrünungen

Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild:

- Sichtverschattung durch Pflanzmaßnahmen.

Detaillierte Ausführungen zu Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 1/2015 „Photovoltaikanlage Ehemalige Borstenzurichterei Beesenlaublingen“ darzustellen. Solche Festsetzungen können beispielsweise den Versiegelungsgrad, die Regenwasserversickerung, die Anpassung des Baugebietes an Gelände und Umgebung und den Erhalt bzw. die Neupflanzung von Gehölzen betreffen.

14.7 Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Plans

Die zurzeit brachliegenden, teilweise versiegelten Flächen der ehemaligen Borstenzurichterei, die außerdem innerhalb des 110 m - Bereiches längs der A 14 liegen, stellen aufgrund ungehinderter Besonnung einen sinnvollen Standort für Photovoltaikanlagen dar.

Auch ist die Nutzung des ehemaligen Betriebsstandortes gegenüber der Inanspruchnahme unveränderter Flächen eher im Sinne des Bodenschutzes, nach welchem eine Wiedernutzung bereits anthropogen überformter Bereiche zu bevorzugen ist.

Im rechtskräftige Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010) wird unter dem Grundsatz 84 festgelegt: Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

Bei der Fläche handelt es sich um eine Fläche aus wirtschaftlicher Nutzung. Die noch auf dem Gelände befindlichen Gebäude sind im ruinösen Zustand. Seit dem Jahr 1998 liegt das Gelände der ehemaligen Borstenzurichterei brach. Das Flurstück 90 der Flur 18 in der Gemarkung Beesenlaublingen ist im Altlastenkataster des Salzlandkreises als Haar- und Borstenzurichterei entsprechend des BBodSchG als Altlastverdachtsfläche registriert. Bei



dem Plangebiet des ehemaligen VEB Haar- und Borstenzurichterei Beesenlaublingen handelt es sich eindeutig um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 b) EEG 2021.

Als Konversionsstandort (ehemalige Borstenzurichterei) ist das Plangebiet für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage besonders geeignet, da hier die Nutzungskonflikte verhältnismäßig gering sind. Geeignete Alternativstandorte sind in der Umgebung nicht vorhanden.

14.8 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung, fehlende Daten

Es kamen keine technischen Verfahren bei der Umweltprüfung zum Einsatz. Grundlage der Erhebungen und Bewertungen waren bestehende Planungen, die durch eine örtliche Bestandsüberprüfung ergänzt wurden.

Weiterhin wurde im Verfahren wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Es wurden von April bis September 2020 planbezogene Datenerhebungen im Wirkgebiet durchgeführt. Die Ergebnisse sind dem Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, der als Anlage beiliegt, zu entnehmen. Bei Umsetzung der aufgeführten artenschutzrechtlich – wirksamen Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Artenschutzmaßnahme Reptilien sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird im Verfahren dokumentiert.

14.9 Beschreibung der Maßnahmen des Monitoring (Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen)

Da der Flächennutzungsplan nur vorbereitenden Charakter für nachfolgende rechtsverbindliche Bebauungspläne hat, ist es sinnvoll, auch erst in den dazugehörigen Umweltberichten dieser Pläne konkrete Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen festzulegen.



15. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem Beschluss vom 01.11.2017 hat die Stadt Könnern die Aufstellung der 4. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes bezogen auf das ausgewiesene Sondergebiet „Photovoltaikanlage Ehemalige Borstenzurichterei“ im Nordosten des Ortsteils Beesenlaublingen beschlossen.

Es handelt sich dabei um die im Nordosten des Ortsteils Beesenlaublingen in Privathand (Flurstücke 90 und 91) sowie im Eigentum der Stadt Könnern (Flurstück 92) befindlichen, ca. 3,59 ha großen Flächen des ehemaligen Betriebsgelände der Borstenzurichterei Beesenlaublingen. Die Fläche liegt im westlichen Bereich brach; auf dem östlichen Teil wird Ackerbau betrieben.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist notwendig, um das Planungs- und Baurecht für die beabsichtigte Photovoltaikanlage (EEG) zu schaffen.

Die geplante Photovoltaik - Freiflächenanlage befindet sich auf einer wirtschaftlichen Konversionsfläche, welche durch eine städtebauliche Maßnahme der Nutzung von erneuerbaren Energien zugeführt werden soll.

Beim Plangebiet handelt sich um das Gelände des ehemaligen VEB Haar- und Borstenzurichterei Beesenlaublingen („Borstenzurichterei“). Der Betrieb wurde nach 1990 privatisiert und bald darauf stillgelegt. Von Ende Dezember 1997 bis zum Februar 1998 wurden zahlreiche Gebäude der ehemaligen Fabrik abgerissen. Grund dafür war der Neubau der A 14 Magdeburg-Halle auf Teilflächen des Betriebsgeländes. Auf den Teilflächen des ehemaligen Betriebsgeländes, die nicht für den Neubau der A 14 benötigt wurden, wurden die Gebäude nur zum Teil abgerissen. Die Flächen wurden nicht entsiegelt: Daher finden sich überwiegend versiegelte Bodenflächen im Plangebiet. Seit 1998 liegt das Gelände der ehemaligen Borstenzurichterei brach.

Nach § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA sind vorrangig versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen. Diesem Grundsatz wird mit dem Vorhaben entsprochen. Beim Plangebiet handelt es sich um Konversionsflächen.

Die Herauslösung der Teilflächen der Flurstücke 90 und 91 in einer Gesamtgröße von ca. 3,05 ha ist durch die Bekanntmachung der Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ im Salzlandkreis im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 49 vom 11. Dezember 2019 in Kraft getreten. Die Herauslösung der restlichen Flächen ist durch die Bekanntmachung der Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ im Salzlandkreis im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 15 vom 03.03.2021 am 04.03.2021 in Kraft getreten.



16. Quellennachweis

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Amtsblatt EG Nr. L 103 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen Europäischer Vogelschutzgebiete
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), in Kraft getreten am 15.02.2015
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Amtsblatt EG Nr. L 206 vom 22.07.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (Amtsblatt, L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I, S. 1728),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),(Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Verordnung zum Schutz wild lebender Tier – und Pflanzenarten, letzte Neufassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, (BGBl. I S. 95).
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I, S. 3465),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, 15. März 1974(BGBl. I S. 721, ber. S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017.
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der amtlichen Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) m.W.v. 30.06.2020
- Naturschutzgesetz Land Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA), vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)
- Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA 2006, S. 248), zuletzt geändert am 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, 492), letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 3 neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), § 79 WG LSA geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
- Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt



- (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), geändert am 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
- Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) zum Bundes-Bodenschutzgesetz vom 2. April 2002; GVBl. LSA S. 214, § 8 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
 - Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen - Anhalt), (Fassung vom 12.3.2009), Rd.Erl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, MBl. LSA 2009, S. 250
 - Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 2011, S. 160) in Kraft getreten am 12. März 2011
 - Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg 1. Entwurf vom 20. Juni 2016
 - Regionaler Entwicklungsplan Anhalt – Bitterfeld – Wittenberg, 2005
 - Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt 1994, Landesamt für Umweltschutz Sachsen - Anhalt
 - BODENATLAS Sachsen – Anhalt, Geologisches Landesamt Sachsen – Anhalt, Halle, 1999
 - Naturschutzgebiete in Sachsen-Anhalt, Internetseiten des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Naturschutz und Landschaftspflege, www.lvwa-natur.sachsen-anhalt.de,
 - Garten + Landschaft – Zeitung für Landschaftsarchitektur (3/1999), Callwey Verlag, F. Schröter: Neue rechtliche Regelungen: Bodenschutz in der Bauleit- und Landschaftsplanung,
 - <http://www.auf.uni.rostock.de/ibp/STAFF/kretschmer/b-schutz.htm>, H. Kretschmer: Bemerkungen zu „Schutzwürdigkeit von Böden“ und „Nachhaltigkeit der Bodennutzung“
 - Stadt Könnern, rechtskräftiger Flächennutzungsplan (Baumeister Ingenieurbüro GmbH Bernburg, Bernburg, August 2009)
 - Antrag der Stadt Könnern auf Änderung der Verordnung des Landkreises Bernburg über das Landschaftsschutzgebiet „Saale“ (Baumeister Ingenieurbüro GmbH Bernburg, Bernburg, 25.02.2019)
 - Standortkonzept der Stadt Könnern für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Baumeister Ingenieurbüro GmbH Bernburg, Bernburg ,04/2018)
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bauvorhaben Errichtung einer Photovoltaikanlage bei Beesenlaublingen (Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode, 30. März 2021)
 - <https://lau.sachsen-anhalt.de>
 - <https://lvwa.sachsen-anhalt.de>
 - <https://mule.sachsen-anhalt.de>
 - <https://de.climate-data.org/europa/deutschland/sachsen-anhalt/thale-10625>
 - www.natura2000-lsa.de
 - www.nationalpark-harz.de
 - www.harzinfo.de
 - www.erneuerbare-energien.de
 - www.wikipedia.org